

Geschichte der Commende Schiffenberg.

Vierte Abtheilung.

Von der Reformation bis zum dreißigjährigen Krieg. 1517—1618.

Von Pfarrer J. B. Radv zu Ockstadt.

§ 1.

Die Comthuren Johann von Riedesel und Wilhelm Sittig von Breidenbach. 1530. Schiffenberg während des Bauernkrieges. Beginn des Streites zwischen der Ballei und dem Landgrafen Philipp von Hessen.

Comthur Johann von Riedesel (—1522) gehört einer bekannten hessischen Adelsfamilie an, in welcher seit 1429 das Landes-Marschallamt erblich ist und der 1432 das erbliche Burglehen Altenburg zufiel, in dessen Besitz sie sich noch gegenwärtig befindet.

Unter seinem Regimente begann die große religiöse Bewegung, welche Reich und Kirche tief erschütterte. Diese war auf hessischem Gebiete anfangs kaum bemerkbar, da die verwirrten inneren Verhältnisse des Fürstenthums die Bevölkerung lebhaft beschäftigte. 1509 war Landgraf Wilhelm der Mittlere gestorben. Der Adel und die Prälaten des Fürstenthums bestellten bei der Minderjährigkeit des Prinzen Philipp (geb. 1504) ein Landregiment, in welchem der Landcomthur Dietrich von Cleen in hervorragender Weise thätig war. 1510 wurde Philipp unter die Vormundschaft des stolzen Landhofmeisters Ludwig von Bohneburg und des Landcomthurs gestellt und die Landgräfin, die schon von allen Regierungsgeschäften ausgeschlossen war, nunmehr auch, und zwar auf Betreiben des Landcomthurs, von der Vormundschaft ausgeschlossen, wodurch die bekanntlich sehr ehrgeizige Frau tief verletzt wurde. Daraus erklärt sich, zum Theile wenigstens, die Erbitterung, mit der Landgraf Philipp später gegen den Orden aufgetreten ist. Der Landcomthur glaubte ohne Zweifel durch seine Einmischung in eine seinem Orden und seinem Berufe gänzlich fremde Angelegenheit das Ansehen der ihm untergebenen Ballei in Hessen zu heben und ahnte nicht, welche schneidige Waffe er damit, daß er sich in die Reihe der hessischen Landstände und Prälaten gestellt, seinen späteren Gegnern bereitet hat.

Die öffentliche Meinung schlug bald zu gunsten der Landgräfin und zu ungunsten der beiden Vormünder um. Ein großer Theil der Grafen, Ritter, Prälaten und die Vertreter von 29 Städten traten auf ihre Seite. Während 1514 zu Cassel über die Klagen gegen die Vormundschaft verhandelt wurde, erhoben sich die Casseler Bürger zu gunsten der Landgräfin, stürmten das Zeughaus, drangen in den Schloßhof und zwangen v. Boyneburg und den Landcomthur zur Niederlegung der Vormundschaft. Am andern Morgen führten die Casseler ihre Landgräfin im Triumphe in die Stadt und diese übernahm feierlich die vormundschaftliche Regierung.

Lange war es zweifelhaft, welche Stellung der jugendliche Fürst von Hessen der immer weitere Kreise erfassenden religiösen Bewegung gegenüber einnehmen werde. Die Einführung der deutschen Messe zu Cassel (1521) und das Verbot „die heiligen feiertage zu feyern“ mochten die Protestanten mit Hoffnungen erfüllen. Sein Zug gegen Franz von Sickingen, die Stütze der Bewegung; sein Verhalten im Bauernkriege¹⁾, den man ganz allgemein als eine Folge der neuen Lehre Luthers betrachtete; seine Vermählung mit einer Tochter des streng katholischen Herzogs Georg von Sachsen: alles dieß mußte seine Unterthanen, die noch alle katholisch waren, in dem Glauben an seine Treue gegen die Kirche bestärken. 1525 nahm er noch die Glückwünsche des Papstes Clemens VII. zur siegreichen Beendigung des Bauernkrieges entgegen²⁾ und noch im October dieses Jahres verwahrte er sich gegen die Beschuldigung, ein Anhänger der „lutherischen Sect“ zu sein.

1526 hatte sich Landgraf Philipp entschieden. Am 20. October hielt er die Synode zu Homberg, deren Ergebnis die von Lambert von Avignon, einem ehemaligen Kapuziner verfaßte „Hessische Kirchenrefor-

¹⁾ In den *Annal. Hayn.* findet sich folgender interessante Eintrag über den Bauernkrieg: *Eodem tempore circa festum Philippi et Jacobi nisus est princeps Philippus nomine Hassiae extendere arma contra rusticos apud Fuldam.* Eandem civitatem vi occupavit ibidem. que ducentos rusticos interfecit. Deinde ad *Frankenhusen* tendit iter. Rusticorum maxima cohorta Hassiacos expectavit ac invenerunt, quem quaesiverunt. Confossi sunt ipsa die Idus prope Frankenhusen septem millia rusticorum, quorum animae requiescant in pace. Deinde facta est per dictum Principem Philippum perpenditio, tam in aureis vasis, quam argenteis per omnes ecclesias et monasteria totius regionis Hassiae. E quorum numero nos Haynenses non sine damno effugere potuimus. Praecipue misimus versus Cassel mille aureos in utensilibus rebus cet.

²⁾ *Dilecto filio nobili Philippo Lantgravio Hassiae Clemens P. P. VII Romae 1525. 23. Aug.*

mations-Ordnung“ war¹⁾. Luther erschrak, als ihm dieser „hauffen gefesse mit so mechtigen worten“ zur Begutachtung vorgelegt wurde und Melanchthon sah sich veranlaßt, den Landgrafen vor Gewaltthätigkeiten in kirchlichen Dingen zu warnen.

Der Landgraf verhehlte sich nicht, daß eine Religionsänderung in Hessen ernstern Widerstand finden mußte. Das hessische Volk hing mit großer Liebe an der katholischen Kirche und der Klerus jener Zeit zeichnete sich durch Eifer und wissenschaftliche Thätigkeit aus. Nicolaus Ferber, Guardian zu Marburg, der muthvolle Vertheidiger des Katholizismus zu Homberg, war literarisch thätig. An der Spitze der Kugelherrn zu Marburg²⁾ stand der gelehrte Mörmann, der Freund des berühmten „Thumherrn“ Rudolph Lang zu Münster. Das Kugelhaus besaß eine werthvolle Bibliothek, die selbst nach der Erfindung der Buchdruckerkunst durch Abschreiben alter Bücher jährlich vermehrt wurde. Dasselbe wissenschaftliche Streben finden wir in dem Kugelhause zu Bugbach, dem Gabriel Byel „der hl. Schrift Licentiat und Probst der Stifffkirchen des hl. St. Marxen“ vorstand. Die werthvollsten Handschriften der Universitätsbibliothek zu Gießen stammen aus diesem Hause. Um jene Zeit lebte zu Gießen der Pfarrer Dr. Johann Schickberg³⁾, später Stiftsdekan zu Cassel, „welcher ein vortrefflicher Mann gewesen und die verdorbenen Sachen des Stifts in gute Ordnung gebracht“. Wo solche Früchte reifen konnten, da mußte der Boden noch reich sein an gesunder frischer Kraft.

Mit der Homberger Synode war das Schicksal der katholischen Kirche in Hessen entschieden. Schwer — aber allmählich lösten sich die Banden, mit denen das Hessenvolk beinahe 800 Jahre mit der katholischen Kirche verbunden war. Die hessischen Priester bewahrten ihrer Kirche die Treue bis zum Tode; der weitaus größte Theil zog die Verbannung dem Abfall vor und die zurückblieben „fügten sich nur den Neuerungen, insofern

¹⁾ Vergl. Credner, Philipps des Großmüthigen Hess. Reformationsordnung. Seite 78. Charakteristisch für die Weise der Homberger Verhandlungen ist, daß Lambert von dem die Gründe ausgegangen waren, seinem Gegner Nicolaus Ferber zurief: Expellatur bestia de provincia = Man jage das Vieh aus dem Lande!

²⁾ Ayrmann, Historie des Kugelhauses zu Marburg sagt: Diese geistliche seynd die Ersten mit gewesen, welche im Hesselande den wahren gout der Gelehrsamkeit . . . haben wieder einführen hessen“.

³⁾ Das Wahldocument nennt ihn: venerabilem et circumspectum virum Dr. J. Schigkberg, legum doctorem, virum mitem et quietum ac pacis zelatorem et ecclesiam amantem, humilem, pium et magnum consiliarium. Vergl. Anal. Hass. Col. V. Pag. 22.

äußerer Zwang sie dazu nöthigte, und was sie thaten, ermangelte des belebenden Geistes“¹⁾. Philipp sah sich daher genöthigt, seine Prediger aus dem Auslande, besonders aus Sachsen, zu berufen.

Wie der Weltklerus, so wichen auch die Bewohner der hessischen Klöster überall nur der äußeren Gewalt. Der Abt Dithmar von Haina protestirte gegen die Homberger Artikel und flüchtete mit seinen Mönchen nach Mainz²⁾. Von den 23 Klosterfrauen zu Wirberg entsagte keine freiwillig ihrem Stande, sie mußten vielmehr 1527 mit Gewalt ausgetrieben werden. Eine junge Nonne, Amalie von Fischbach protestirte noch 1529 gegen die gewaltsame Schließung ihres Klosters³⁾.

Auch das Innere der hessischen Kirchen wurde ohne Verzug den Bestimmungen der Homberger Synode gemäß umgestaltet. 1527 erließ Landgraf Philipp an die Geistlichen den Befehl „daß ihr zur Stund solchen Grewel, die abgöttischen Götzen, die an des Herrn Statt in den Tempeln gesetzt sind, in allen Pfarren, Capellen, Klöstern, Feldkirchen, Clausen und Wallfahrten abschaffet, also daß die Bildnisse nimmermehr zu Tage kommen“. Dieser Befehl wurde nur langsam vollzogen; das Volk trennte sich nicht gerne von dem ihm lieb gewordenen Schmuck seiner Kirchen; nicht selten nahm es eine drohende Haltung an. In einzelnen Orten wurde Alles zerstört und die Kunst erlitt unerseßliche Verluste. Der Urheber dieser vandalischen Decrete war Lambert, später Bucer, der z. B. am 15. März 1530 von Schmalkalden aus an den Landgrafen folgenden Zettel schrieb: „Gnediger f. und Herr. Es ist hie eine große unordnung mit abgottischen bildren, altaren, sakramentsheußlein und anderm . . . bitt E. f. g. . . sie wolten iren rethen hie

¹⁾ Vergl. Denhard, Gesch. der Entwicklung des Christenthums in den hess. Ländern. Es giebt Fälle, daß kath. Geistliche damals nur zum Scheine zum Protestantismus übertraten. Von dem ersten prot. Pfarrer zu Nieder-Weißel Johannes Neb (Nebenius) aus Gießen wird erzählt, daß er ein „junger lieberlicher Schalk gewesen, der ein Prediger der reinen luth. Lehre sein sollte, gleichwohl zweimal in der Woche in des Comthurs Kirche papistische Messe hielt“. Grote, Leben des Barthol. Sastrom. Der Pfarrer zu Holzhausen las 1537 zuerst in Wiesbaden die Messe und trug dann aus demselben Buche den hess. Unterthanen das lutherische Evangelium vor.

²⁾ Ein Pater Johann Deschenbach blieb in Haina und hat dem Hospitale lange Zeit gut vorgestanden. Er war „ein guter Medicus“.

³⁾ Einige Nonnen zu Wirberg waren hoch betagt. Lysa Riedesel war 60 Jahre, Lysa von Dorlar, Meze Scheuerbrand, Agnes Schmitt und Stichelgele waren über 30 Jahre, Else Nymers 15 Jahre, Margaretha und Barbara von Rabenan, Ermel Riedesel, Catharina von Weitershausen, Anna von Merlau u. A. über 10 Jahre im Kloster. Nach ihrer Vertreibung erhielt jede jährlich 10 Malter Korn als Pension. Anal. Hass.

befehl thun, daß sie mit rath der prediger, so von Wittenberg oder sonst hie sein, die kirchen etwas seufreten¹⁾“.

Während sämtliche Klöster rasch von dem hessischen Territorium verschwanden und ihre Güter von dem Landgrafen und dem verarmten Adel eingezogen wurden²⁾, erhielten sich die beiden Commenden Marburg und Schiffenberg, aber unter Verhältnissen, denen eine sofortige Aufhebung vorzuziehen gewesen wäre.

Schon während der Sickingen'schen Fehde nahm der Landgraf die Kassen und Kleinodien der hessischen Klöster stark in Anspruch und verschonte dabei auch nicht die beiden Commenden. Denn „als S. Gnad die Schatzung auf die Klöster setzte — schreibt Landcomthur v. Lauerbach — zu Hülf und Steuer seinem Fürstenthumb und dem gemeinen Landfrieden gegen Franziskum von Sickingen und seinen Anhangt zu beschirmen, da haben wir 500 Goldgulden geben müssen³⁾“. Die Commenden hatten schon damals nicht gewagt, diese Forderung, zu welcher der Landgraf auch nicht einen Schein der Berechtigung hatte, abzuweisen. Als er gegen die rebellischen Bauern im Felde war und Geld nöthig hatte, überraschte er den alten Landcomthur mit dem „Begeren 250 Mark Silbers zu seiner Hofhaltung zu liebberer und zuzustellen“ und kurz darauf haben Marburg und Schiffenberg 2000 Gulden gutwilliglich gereicht“. „Gutwilliglich“ konnten diese Commenden einige Opfer bringen, denn Philipps Sieg über die Bauern bewahrte sie vor dem schrecklichen Schicksale, denen die deutschen Ordenshäuser am Rhein und am Main zum Opfer fielen. Die Ordensburgen Horneck (durch Götz v. Berlichingen), Schauerburg und Stocksberg wurden niedergebrannt und Mergentheim und Griefsstedt gänzlich ausgeraubt. Wenn die Rebellen in ein Ordenshaus einfielen, riefen sie: „Comthur, wir haben lange Zeit hereingeführt, nun wollen wir auch eine Weile hinausführen!“ Weder in den Kirchen, noch in den Häusern wurde etwas verschont; selbst das Auglofeste wurde weggeschleppt. Während sie in dem Hofe zechten, riefen sie den Ordensrittern zu: „Junckerlein, heut sein wir Deutschmeister!“

Während dieser Stürme starb Johann v. Kiedeser und Wilhelm Sittig von Breidenbach folgte ihm als Comthur zu Schiffenberg. Auch dieser Comthur stammte aus einer althessischen Adelsfamilie, die

¹⁾ Vergl. Publicationen aus dem preuß. Staats-Arch. Band 5. Seite 157.

²⁾ 1527 schrieb der Landgraf in seiner originellen Weise an Luther: „es ist viel Klappens um die geistlichen Güter“.

³⁾ Beurkundete Nachrichten Seite 90 und Nr. 51.

ihren Burgsitz in dem Breidenbacher Grunde hatte; 1398 ertheilte ihr Kaiser Wenzel die Ermächtigung zur Erbauung eines Schlosses zu Breidenstein. Sittig von Breidenbach war früher Hauscomthur zu Griefstedt, wo er sich besonders um den Weinbau verdient machte, und Verwalter des Ordenshauses zu Erfurt. Von 1512—1519 war er Comthur zu Griefstedt; 1519 legte er dieses Amt nieder, hielt sich einige Zeit zu Erfurt auf und kam 1522 nach Schifftenberg. Außer dem Schutze des Landgrafen ist es auch seinem milden Regimente zu danken, daß es 1525 bei Schifftenberg ruhig blieb. Bereits 1524 war eine gewisse Erregung in Leihgestern, Wagenborn und Steinberg gegen die Commende hervorgetreten. Obgleich v. Breidenbach ihnen Weiden und Tristen auf dem Ordenslande bereitwilligst überlassen hatte, trieben sie doch ihre Herden durch die Wiesen und Wälder des Hauses und richteten große Verheerungen an.

Als der Comthur eines Tages über die Frauenwiese ging, wurde er plötzlich von 8 oder 10 Mann aus der Nachbarschaft, die mit Messern und Axten bewaffnet waren unter dem Rufe: schmeiß toit! schmeiß toit! gabet guit her! gabet guit her! angefallen. Auf die Bitten des greisen Comthurs ließen sie endlich von ihm ab. Die Sache kam in Gießen zur Klage, wobei folgender Bescheid erging: der Comthur weist den Nachbarn einen Trieb über die Langwiese beim Gießener Pfade an, weshalb sie künftig des Klosters Wiesen und Wälder zu meiden haben. Die Angreifer des Comthurs leugneten anfänglich, wurden aber durch drei Zeugen überführt und in die Kosten verurtheilt.

Dieses ist der Inhalt nachstehender, auch in sprachlicher Beziehung interessanten Urkunde, welche sich im Besitze des D. H. Geschichtsvereins zu Gießen befindet:

Zedell belangende Ein vertrag
zwischen dem Comenthur
Sittig von Breidenbach zu Schifftenbergk,
eins mordt-geschreis halben mit
Leygestern, Watzenborn, Steinberg. 1524.

Ein bescheid, wes sich unden benante dorfschaften mit jrer schweindrift über des ordenss guter zu Schifftenbergk verhalten sollen.

Item uff sonobent vor galli Anno in 24 jor ist Herr Sittig von Breidenbach, Commeter zu Schifftenberck, Thutzordes, mit sampt probst, Zynsmeister und andern brudern gemeltes Ordes zu tage und zu verhoren kommen vor Hans Schrawtenbache mit sampt etliche burkmann und eyn zymliche Roit von schultessen, burge-

meistern und scheffe der stait gyssen und gemelter Comether sich heffthicklich beclag, wie die nachbawern leckestren, Watzenborn, stenburk mit dreyen hauffen sew fest Ene hochlich be- drangen, lang und zwerg, dorch wesen und welle eygin mitwillen driben, das dan nit von alter her komme und auch nitt seyn solt; derhalp hoit sie der gemelter Commeter gebette, solliche beswirneß zu erlossen. Er wolt Ene geburliche drift, die von alter her- komme nit wegern. Und über das geborlich erbittung haben et- liche aufs den nochworn, acht ader X ungeferlich dem Cummeter uff seinß ordes gwitter und nemlich uff der frawenwies mit ge- wappeten henden und mit eyne mortgeschrey über den Commether gelauffen : schmeiß toit! schmeiß toit! gabet guit her! gabet guit her! und mit gereyffte messern ex und beyll Ene umb- geben und die weyll der Commeter so guden bescheyd und wort gab, ungeschlagen von Ene komme, doch mit zwen Knechte, als sie sagen, gefangen mit beger ane solliche meyns genedige hern ampt ludt und rid sollichs und byllichs gefencknis ledich und die detter sollichen unbilligen mordes und gewalzumme tot geygen unserm lantuorsten und unserm orden abzudragen und sie ane Erem leybe, wie sich gebort, zu stroffe und uff beyden seytte clag und antwort genoncksam verhorrung, hoit der Rentmeister von wegen meynes genedigen hern sampt den andern beysasse den Commeter sampt seinem Knechte frey ledich geben und den sententz mit geben : eß sollen die nochworn den Commeter sein orden über seyn wese ader well nit driben ader farn, sonder der Conthur hoit Ene über die lang Wifs bey dem gissen pade mit den sewen zu driben vorgenommen und die weyl sie denß mort- geschreis nit stendick, so sail der Rentmeister die zwen Knabe, die do bey gewest und fpherd do bey gehuit haben, ach Henkel- chen von Lekestern, der ach uff das selbege meil uff eynem weissen fpherd do bey geriden hoit und so drey monse dar uber sagen gehort haben, so sollen die detter geygen dem Landvorsten und orde abdrage und ungestrofft nit bleiben und sollen die detter dem Commeter den Koste ach ab lege. Item 2 gulde 6 albus ver- zyt und zugericht schade.

1525 war wohl das unglücklichste Jahr in der ruhmvollen Geschichte des deutschen Ordens. An Palmarum trat der Hochmeister Markgraf Albrecht von Brandenburg auf Zureden Polens zur lutherischen Lehre

über und nahm die preussischen Ordensländer von Polen als weltliches Herzogthum zu Lehen. Die Gebietiger waren von diesem Plane längst unterrichtet, und hatten bereits 1524 zu Boppard Maßregeln gegen Albrecht beschlossen, die aber wegen der Bauernrevolte nicht zur Ausführung kommen konnten. Das kaiserliche Kammergericht hielt Albrecht zwar zur Restitution an, annullirte seine Verträge mit Polen, 1532 wurde er sogar als illegitimus detentor in die Acht erklärt, allein alle diese Maßregeln machten auf den Markgrafen, dem die Schwäche des Ordens und die Stärke seiner Freunde genugsam bekannt war, wenig Eindruck. Wenn auch die ernste Sprache des Kaisers einige Wolken über dem neuen Herzogthum zusammenthürmten, so wurden diese von den Türken wieder zerstreut, die alle Freunde von Kaiser und Reich nach der Ostgrenze riefen. Preußen war für den Orden verloren. Dieses Ereigniß machte in Deutschland ungeheures Aufsehen und schadete dem Ansehen des deutschen Ordens mehr, als alle seine verlorenen Schlachten.

Auch in Hessen bemerken wir alsbald seinen Einfluß. Seit der Synode von Homberg 1526 hatte Landgraf Philipp die Protestantisirung seines Landes mit der ihm eigenen Energie betrieben, allein er hatte die alte Kirche noch lange nicht überwunden. Diese zählte vielmehr in Städten und Dörfern noch zahlreiche Anhänger, die nur aus Furcht vor Gewaltthätigkeiten nicht an die Oeffentlichkeit traten. An vielen Orten wurde noch heimlich Messe gehalten, so in dem Kloster Rauffungen, wo man 1527 polizeilich einschritt und die letzte Aebtissin Elisabeth, eine Tochter des Grafen Dietrich von Plesse austrieb. Sie flüchtete in das Kloster Höckelheim, wo sie starb. Nur in den beiden Ordenskirchen zu Marburg und Schiffenberg bestand der katholische Gottesdienst öffentlich fort, und da der Landcomthur den Kirchsatz zu Marburg, Großfelben und Selheim hatte und von Schiffenberg sechs Orte kirchlich abhängig waren, so konnten die beiden Häuser mit Erfolg Philipps Reformationsbestrebungen entgegentreten. Wollte er das zu Homberg begonnene Werk auf das ganze Hessenland ausdehnen, so mußte er suchen, die beiden Commenden in seine Gewalt zu bekommen und das versuchte er im Jahre 1527.

1526 wurde ein Groß-Capitel gehalten in welchem der Orden, seinem Verufe gemäß, seine Theilnahme an dem Türkenzuge beschloß. Marburg und Schiffenberg übernahmen die volle Ausrüstung von sechs Rittern und erklärten sich mit sämmtlichen Häusern zur Uebernahme eines entsprechenden Theiles der Kriegskosten bereit. Sie überschritten keineswegs ihre Befugnisse, denn ihr Vermögen war Ordensvermö-

gen und der Deutschmeister war nach der Regel ermächtigt in außerordentlichen Fällen zu Zwecken des Ordens darüber zu verfügen.

Dieser Umstand kam dem Landgrafen gelegen. Er übernahm die Rolle eines Schirmers der Ballei. Er ließ dem Landcomthur schreiben, „daß er innen worden, daß demselben Haus nit gut vorgestanden, sondern desselbigen Güter verrückt, an andere Orte gewendt, die Baarschafften mit großen Summen, als etwan viel tausend hin und wieder verschickt, und also eins hier, das andere dorthin verkommt, dem Haus zum unendlichen Verderben reichend, so wolt uns gebühren Einsehens zu thun“. Nach diesem Schreiben mußten sich die Comthuren auf außerordentliche Dinge gefaßt halten. v. Breidenbach eilte nach Marburg, um dem alten Landcomthur v. Lauerbach rechtzeitig zur Seite zu sein.

Am 7. September erschienen wirklich zwei hessische Commissäre, Freiherr von Landsputz und der Assessor Hund im deutschen Hause und verschlossen sämmtliches Geld, „Schlüssel, Siegel, Brief und Pittschier“ in einen Kasten. Darauf wendeten sie sich an die versammelten Conventsbrüder und eröffneten ihnen im Namen ihres Fürsten und Herrn, daß jedem, „welcher sich des Ordens begeben und herausgehen wollte, sollte ziemlich Versehen folgen und mitgetheilt werden, in Gleichnuß auch denjenigen, so allbereit herausgegangen, daß dieselben auch gebühlich zufrieden gestellt werden“. Daselbe Anerbieten wurde auch den Ordensherrn zu Schiffeuberg gemacht. Die Comthuren gaben dem Deutschmeister ohne Verzug Nachricht von diesen unerhörten Vorgängen. Dieser forderte den Landgrafen zur Abberufung des Commissärs, der sich in dem deutschen Hause bereits wohnlich eingerichtet hatte, auf und kündigte ihm an, daß er den Schutz des Kaisers gegen ihn anrufen werde. Dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz gelang es, den Landgrafen zur Abberufung seines Commissärs zu bestimmen.

Welchen Erfolg die Aufforderung zum Austritte aus dem Orden und das in Aussicht gestellte „ziemliche Versehen“ bei den Ordensbrüdern wirklich hatte, wissen wir nicht. Wahrscheinlich keinen. Auf unsern Comthur machte sie keinen Eindruck; er blieb dem Orden und seiner Kirche treu bis zum Tode, der 1530 erfolgte. Auch in der Kirche zu Griefstedt findet sich ein kleiner Gedenkstein, auf welchem das Wappen der v. Breidenbach zu sehen ist: das Mühlstein in goldenem Felde.

§ 2.

Die Comthuren Conrad Schlume und Kraft von Riedesel. Landgraf Philipp am Grabe der hl. Elisabeth. Einziehung sämtlicher Ordenshäuser. Der Casseler Keck. 1544.

Conrad Schlume entstammt einem im 14. Jahrhundert im Hüttenberg, namentlich zu Lüzellinden, Hörnsheim und Habechenheim und vorzüglich in Großenlinden begüterten, aber bereits in der Mitte des 17. Jahrhunderts erloschenen adlichen Geschlechte. Es führte auch den Namen Schlaun von Linden¹⁾. Conrad Schlume war 1519—1525 Comthur zu Griesstedt. Da er seine Unfähigkeit zur Regierung dieser ausgedehnten Commende in so ernster Zeit, in der es sich um die Existenz der Vassei handelte, einsah, legte er freiwillig sein Amt nieder und siedelte nach Schiffenberg über. Selbst diese Commende, die unter den Augen des Landcomthurs lag, litt unter der Unfähigkeit dieses Mannes, weshalb man ihn als Spittelmeister nach Marburg zurückzog, wo er 1538 starb.

Die benachbarte Bevölkerung hauste während des schwachen Regimentses in unverantwortlicher Weise in dem Schiffenberger Walde. 1531 stand eine Anzahl bekannter Waldfrevler²⁾ vor dem Gießener Gerichte, die sich sämtlich aus der Affaire herauschworen und Schiffenberg hatte zu seinem Schaden noch die Kosten. Die Bevölkerung folgte eben dem Beispiele des Landgrafen Philipp, der zur Befestigung der Stadt Gießen³⁾ (1530—1533) das erforderliche Holz einfach aus dem Schiffenberger Wald holen ließ, wodurch der Commende ein Schaden 2400 Gulden erwuchs⁴⁾.

Landgraf Philipp befand sich 1530 wieder in großer Geldnoth. Er

¹⁾ Schlume und Schlaun, im Mittelalter Sluno (1248), dieser Name kommt in Gießener und Arnburgischen Urkunden sehr häufig vor. Nach dem Aussterben der Familie erhielt Kanzler Fabricius die Lindener Güter derselben vom Landgrafen Georg II zu Lehen, dessen Nachkommen diese Besitzungen 1814 an die Gemeinde Großenlinden verkauften. Vergl. Abicht, der Kreis Wehlar.

²⁾ Die Namen derselben sind: Baltasar Gobeln, Anen Herman, Joisten Bekart, Enrichs Hengen Kost, Hans Huben Hens und Hans Saweman. Beurl. Nachr. 355—357.

³⁾ Damals wurde auch die uralte Peterskirche nebst den übrigen Gebäuden zu Selters aus fortificatorischen Rücksichten abgebrochen und damit war die letzte Spur des alten Saltrissa verschwunden.

⁴⁾ Hessen hielt diese Abschätzung für zu hoch und wies sie mit der Bemerkung ab: „So dunkt uns auch die Forderung nemlich 2400 Floren allein für geholtz aus dem Schiffenberger Wald zu groß, wir glauben es solt der ganz Wald darumb zu kauffen sein“. Beurl. Nachr. 259.

nahm seine Zuflucht zu dem alten Landcomthur v. Lauerbach, von dem er mindestens 2000 Gulden verlangte, wofür er dem Orden die Stadt Kirchhain verpfändete. v. Lauerbach berief Schlume und seine Rätthe und diese beschloffen den Verkauf eines Dorfes und mehrerer Höfe und stellten dem Landgrafen die verlangte Summe zu ¹⁾. Die Art, wie der gewaltige Landgraf seine Forderungen zu stellen pflegte, beseitigte in der Regel rasch alle Bedenken. So schrieb er einem Comthur: „Denn solt es nit geschehen und es würde Euch hernach malen daraus etwas folgen, welches Ihr lieber anderst nehmen woltet, so solt Ihr solches nit uns, sondern Eurem Rithalten zuschreiben.“

1530 starb der von Alter und Sorgen gebeugte Landcomthur von Lauerbach. Ihm folgte Wolfgang Schußbar gen. Milchling, ein Mann von seltner Energie. In der Bedrängniß des Ordens hatte er dem Landgrafen große Concessionen gemacht. Als Philipp 1532 die Hälfte des Einkommens der Commenden Marburg und Schiffenberg zu der 1530 bewilligten Türkensteuer verlangte, willigte er ein. Schußbar begleitete den Landgrafen auf seinem Zuge nach Wirtemberg zur Wiedereinsetzung des Herzogs Ulrich, die er unter dem Schutze Frankreichs vollzog und focht sogar bei Laufen gegen kaiserliche Truppen ²⁾. Das Capitel zu Horneck (1534) zog Schußbar für diese in den Annalen des Ordens unerhörte That zur strengen Verantwortung. Nun war Schußbar an der Grenze seiner Nachgiebigkeit angelangt. Allmählich entwickelte sich zwischen ihm und dem Landgrafen ein so feindseliges Verhältniß, daß sie bald alle Rücksicht in Wort und Schrift bei Seite setzten. „Er aber — schreibt Philipp — hat sich von Zeit zu Zeit, je länger je mehr gegen uns abscheuig gemacht, sich unsers Landes geäußert, nit zu uns

¹⁾ Ueber den Güterverkauf besitzen wir Nachricht von Schußbar selbst: „hat sich vergangenen Jahren zugetragen, daß bemelter Herr Landgraf demselben (von Lauerbach) hat zugemuth, Ihme etliche tausend Gulden uff den Kirchhain zu leyhen, das dann der Zeiten in seinen Vorrath nit gewesen, *damit er nun gnädigen Willen behielt*, und durch den Abschlag nit zu anderer Beschwerlichkeit, bewegung und Anreizung gäbe, so hat gedachter Herr Daniel nit ohne geringen Schaden meines Ordens, mit Rath, wissen und Bewilligung seiner Rätthe und Amts-Brüder, seinen Bruder Helwigen von Layerbach ein dorff und sonst andern Leuten etlich Höfe auf Ewigkeit müssen verkaufen und solch Geld meinem Herrn, dem Landgrafen anlehentlich zustellen. (An Pfalzgraf Ludwig). 1543.

²⁾ Dass aber verschienenens Wirtembergischen Zugs mit Seiner Lieb hat müssen reissen, gleicherweis des vergangenen 32 und 42 Jars zum Türkenzug müssen stewarten, das ist aus *keinen Rechten*, noch schuldiger Pflicht geschehen, sondern aus *Vorche ungerechts Gewalts*. Sch. an Pp.

gewolt, daß wir gegen ihn Vermuthung geschöpft, als daß solches was besonders auf sich haben mögt.“ In einem spätern Schreiben rebet er ihn an: „Edler, der du uns billig lieber Getrewer seyn solst.“

1534 wurde Kraft von Riedesel zum Comthur von Schiffenberg ernannt. Die ersten Jahre seiner Amtszeit können als ziemlich friedliche bezeichnet werden; er und seine Ordensbrüder konnten sich wieder in ihrem geistlichen Amte und der Verwaltung des Hauses hingeben. Eine Ausnahme bildete nur das Jahr 1537, in welchem Landgraf Philipp der Commende die Verpflichtung auferlegte, jährlich 20 Gulden in den Kasten zu Gießen zu bezahlen, eine Maßregel, die bei den Schiffenberger Herrn große Bestürzung erregte, da sie mit Recht einen Angriff auf ihre Exemption darin erblicken mußten.

Landgraf Philipp war um diese Zeit mit so vielen Sorgen überhäuft, daß er sich um die deutschen Ordenshäuser wenig kümmern konnte. Der Reichstag zu Augsburg, der Schmalkalbische Bund, der Zug nach Württemberg, die tiefgreifenden Abendmahlsstreitigkeiten und das zahlreiche Auftreten der Wiedertäufer in Hessen; die Verhandlungen mit dem Auslande: mit England, Dänemark und Johannes Zapolia nahmen seine Zeit vollständig in Anspruch. Dazu kamen noch die Verhandlungen in einer Privatangelegenheit, die ihm so viel Aerger und Verdruß bereiteten, daß er schrieb: „es were wegerer, wir theten uns aus der gangen evangelischen vereine und werden wider papistisch“.

Auch mit der Homberger Kirchenordnung hatte er keine erfreulichen Erfahrungen gemacht: sie hat sich als gänzlich unbrauchbar erwiesen, und die kirchlichen Verhältnisse Hessens in große Unordnung gebracht. Zucht und Kirchengebräuche — klagt Bucer — sind verachtet; kalt und ganz ungleich werden an vielen Orten Tauf und Abendmahl gefeiert; an vielen Orten ist kein Glaubensbekenntniß, keine Strafe, kein Bann, sondern öffentliche Sünde, keine Visitation, kein Synod. Wie der Bürgermeister will, so geschieht's „und sind an stadt eines papsts gar sil päpst uffkommen“. „Die pfarrer seynd varlessig, etliche sil auch, die sich den wein oft überwinden lassen.“ Die armen Leute können nicht dazu kommen, „das sie die kirche Christi erkennen unter so wilden Leuten“. Viele Pfarreien waren mit unwissenden Handwerkern besetzt, viele Pfarrer waren genöthigt, Bier- und Weinschenken anzulegen, eine große Zahl machte Geschäfte in Getreide und Wolle, und um sich gegen die Concurrency der Juden zu schützen, schlugen sie 1538 Vertreibung derselben oder wenigstens das Verbot zu „grempehn und kauffmannshändeln“ vor.

Unterdessen erhob sich überall, wo der Zwang von oben nachließ, der Katholizismus wieder. Die katholischen Geistlichen, die ihres Glaubens wegen so viel Ungemach gelitten, waren eine lebendige Predigt für das Volk. Das Kloster Gronau war, um mit dieser Zeit zu reden, noch ganz papistisch. In allen Kirchen des deutschen Ordens wurde noch unter großem Zubrang des Volkes die Messe gelesen. Das Grab der heiligen Elisabeth war noch der Sammelpunkt zahlreicher frommer Pilger aus der Nähe und Ferne.

Alle diesen Nothständen in Hessen sollte eine neue Kirchenordnung, mit deren Ausführung in Oberhessen Magister Adam Kraft von Fulda betraut war, abhelfen. Magister Adam sollte vollenden, was Lambert, der 1530 an der Pest starb, nicht gelungen war.

Der Hauptsturm auf die beiden Commenden begann 1538, indem der Landgraf den Versuch machte, den protestantischen Cultus in der Elisabethen-Kirche zu Marburg und dann in den übrigen Commenden mit Gewalt einzuführen. Am Sonntag Exaudi (18. Mai) erschien er in Begleitung des Herzogs Albrecht von Lüneburg, vieler Adelligen und der ganzen Universität, mit Bürgern, Handwerkern und reißigen Knechten in dem ehrwürdigen Gotteshause. Nach Magister Adams Predigt wurde das eiserne Gitter geöffnet und der Sarg der h. Elisabeth erbrochen. Der Landgraf nahm das bleierne Kästchen, in dem sich die Gebeine befanden, heraus und rief: „Das walt Gott, das ist Sanct Elisabeth Heiligthumb, mein Gebains ihre Knochen — kum her Mume Eis, das ist mein älter mutter! Herr Commenthur, es ist schwer, wolte das es eitel Kronen wären, es werden der alten Hungarischen Gulden sein!“ Ein Knecht steckte das Kästchen in einen Futter sack und trug es auf das Schloß. Auf heftiges Zubringen zeigte Schutzbar den Schrein, in welchem das Haupt und jene kostbare Krone, mit welcher Kaiser Friedrich II 1236 dasselbe geschmückt hatte, aufbewahrt wurde. Er wurde erbrochen und Haupt und Krone gleichfalls auf das Schloß gebracht. Die Krone ist seitdem spurlos verschwunden.

Das Verfahren des Landgrafen wurde allgemein mißbilligt. Sein Vorgehen, „daß ferner nicht Abgötterey und Kezerey mit solchem Gebains getrieben werde“, hat er selbst nicht geglaubt. Magister Adam und Bucer, welche den schwer kranken Landgrafen unaufhörlich erregten und ihren Zwecken dienstbar machten, brachten ihn dahin, daß er kein Eigenthumsrecht, kein Privileg, selbst die Asche seiner erhabenen Vorfahren nicht mehr schonte¹⁾.

¹⁾ Vergl. den Bericht des Deutsch-Ordens Notarius, der in dem „Hist. Dipl. Unterrichte“ Weil. Nr. 126 (Extractus Protocolli de Anno 1539), sowie bei Hen-

Die Ritter zu Schiffenberg mußten nach den Vorgängen zu Marburg auf Alles gefaßt sein. 1540 bot sich dem Comthur von Niedesfel eine Gelegenheit, mit Ehren aus den widerwärtigen Händeln in Hessen herauszukommen. Der Kaiser zog in diesem Jahre gegen die Türken und er nahm mit dem Landcomthur Schutzbar an dem Feldzuge theil. Die Ballei Hessen stellte dazu 14 wohlgerüstete Ritter. Schutzbar befehligte als Feldhauptmann einen vom Orden gestellten Reiterhaufen, an dessen Spitze er mit Ruhm focht. 1541 erschien er auf dem Reichstage zu Regensburg, wo ihm der Kaiser einen Sicherheitsbrief für ihn und die Angehörigen der Ballei ausstellte, mit dem er sammt seinen Kriegsgefährten in die Ordenshäuser zurückkehrte.

Das verderblichste Jahr für die Ballei war 1543. Ohne Rücksicht auf den kaiserlichen Brief beschloß der Landgraf die Ballei zu „reformiren“. Er sandte seine Leute in das Ordenshaus zu Marburg und zwang die Ordensbeamten „zur Leistung fremder Pflichten“; die Reni-

singer (Geschichte des Hospitals Sanct Elisabeth S. 71) abgedruckt ist. — Eine kürzere, aber mit dem „Protocollum“ übereinstimmende Relation findet sich in dem Diarium M. SS. des Bürgermeisters Johannes Blankenheyms zu Marburg, die Kuchenbeker in den Anal. Hass. Coll. II, pag. 225—227, abgedruckt hat, von welcher Effor (in Epistola ad Schminckium, qua de reliquiis S. Elisabethae vulgaris error rejicitur) sagt: „eujus testimonio eo majorem fidem adscribimus, quod omnia non propriis tantum oculis viderit etc. Diese hat Winkelmann (Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld P. II cap. 6 p. 320) benutzt. Dr. Dudik, (Ueber die Auffindung der Reliquien der h. Elisabeth. Wien 1858) dem seine Stellung die Ordensarchive leicht zugänglich macht, fand — wie er S. 5 bemerkt — in dem ehemaligen Hauptarchiv zu Mergentheim unter wichtigen Originalurkunden auch „alte Aufzeichnungen, in welchen der Vorgänge zu Marburg 1539 im Sinne des „Protocollum“ gedacht wird. Die im Casseler Hofarchiv befindliche Handschrift Adam Krassits über die Ereignisse am Sonntag Exaudi, ist nicht zu erlangen gewesen. Kommel (Philipp der Großmüthige. II 177) führt aus denselben die Gründe für die am gen. Tage ergriffenen Maßregeln an, denen auch wir mit vollster Ueberzeugung zustimmen, mit Ausnahme des letzten, dessen Prämisse falsch ist. — Der Versuch des Obergerichtsraths v. Canngiser († 1772), der im Interesse der hessischen Regierung eine Deduction (Historisch Rechtsbegründete Nachricht) schrieb, das Protocollum für eine „ganz unbeglaubigte Chartaque“ zu erklären, steht vereinzelt da. Eben diese „Chartaque“ bildet die Quelle aus der sämtliche protestantischen Kirchenschriftsteller ihre Darstellungen jener Episode vertrauensvoll schöpfen, so Kommel, I. c. I, 186; Hepppe, Kirchengeschichte beider Hessen I. 190 u. ff.; Hassencamp, Hess. Kirchengesch. seit dem Zeitalter der Reformation, welcher I, 123 „den Scherz des Landgrafen bei Herausnahme der Gebeine der Elisabeth als jedenfalls frivol“ bezeichnet; Heusinger, der I. c. S. 32 sagt: „Indessen die Aeußerungen sind charakteristisch für Philipp und die ganze Welt hat ihnen Glauben geschenkt“ u. a.

tenten wurden in's Gefängniß geworfen, alle Briefe und Register gewaltsam weggenommen und die Ordensbrüder zum Austritt aufgefordert. Auch unsere Commende wurde unter dem Vorgeben eingezogen „daß solch Haus auch von der h. Elisabeth, gleichwie das Hospital zu Marburg fundiret sey“ und „daß solch Haus sambt Zugehörungen, Kenthen und Gefällen zu Ufferziehung des armen Adels, in Schulen und andern geistlichen Werken gebraucht werden solte“. Schiffenberg sollte der Universität Marburg zugewiesen werden. Philipps Vorhaben scheiterte an dem energischen Auftreten des Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken, der den Landgrafen erinnerte, „daß solch Haus (Schiffenberg) mit seinem Bezirk, Wäldern, Wiesen und Aeckern allein uff seiner Obrigkeit gelegen, auch von Hüttenberger und Steinbacher Gericht sonderlich abgesteint, von seinen Voreltern vor 400 Jahren gestiftet, seye eine eigne Commenthurey vor sich selbst gewesen, also daß solich Haus Schiffenberg, wenn es je verändert werden und vom Orden kommen solte, niemand billiger, denn ihm zuständig; er möge ihn in seiner Obrigkeit nit irren und turbiren und vom Hause Schiffenberg und Zubehör abstehen und ihn als den rechtmäßigen Advocaten, Erbvogt und Patron damit gewehren lassen.“ Dieser Protest genügte, den Landgrafen zur Herausgabe des Klosters Schiffenberg zu bestimmen.

Auch die beiden Commenden Griefstedt und Flörsheim wollte er eben einziehen, da „Alles zu der von der h. Elisabeth dem hohen Orden gemachten Stiftung gehöre,“ allein Andere warteten bereits auf die reife Frucht! Pfalz und Thüringen kamen Philipp zuvor: dieses nahm Griefstedt und jene Flörsheim in Besitz.

Schutzbar verließ Marburg und eilte nach Mergentheim, um dem Deutschmeister Walter von Cronberg von dem Verluste der hessischen Commenden Kenntniß zu geben. Er traf diesen mit dem Tode ringend und nach wenigen Tagen beweinte der Orden seinen großen Deutschmeister, „die Säule des Ordens in schwer bedrängter Zeit, den Ritter voll Treue gegen den Kaiser und die Kirche.“ Schutzbar wurde einstimmig zum Deutschmeister gewählt, und für Marburg Johann von Rehen zum Landcomthur ernannt, dem aber der Landgraf den Einzug in Marburg nicht gestattete.

Eine der ersten Sorgen des neuen Deutschmeisters war dem Kaiser von dem Schicksale der hessischen Ballei Kenntniß zu geben. Noch 1543

ließ er demselben eine Klagschrift überreichen, dem er ein „Summarische ehrende und ungeschändliche Verzeichnuß“ aller Verluste beifügte. Daß es sich hier um ganz enorme Summen handelte, wird man aus folgenden Stellen des „Verzeichnuß“ ersehen :

„Item hat unser gnediger Herr Landgraf . . . aus dem Haus Mar-
purg und der Kirchen 400 Mark Silbers und mer so an Monstrantien
und andern vergült gevesen, genommen, angeschlagen 6000 Gulden.

Item hat er die Ordenspersonen aus dem Hauße Marpurg ver-
trieben und dasselbe unter Administration seiner Leute gestellt, macht
einen Schaden von 10,000 Gulden.

Item hat er die Gefälle der Kirche eingezogen und die Ballei mußte
dennoch den Pfarrer erhalten, macht Schaden 2000 Gulden.

Item hat er dem Hauße Marpurg Güter entzogen und die ge-
wendet uff den Predicanten zum Kirchheim, macht Schaden 1800 Gulden.

Item hat vielgedachter unser gnediger Herr der Landgraf eigens
gewalts in Ordens Gueetter griffen und ungebehrlich darinnen den Priestern
und Ordenspersonen, als S. F. G. Inen freigestellt Weiber zu nehmen,
geben lassen 2200 Gulden.

Item hat er seit einigen Jahren aus dem Haus Schifftenberg
jährlich 20 Gulden genommen für den Casten zu Gießen, macht 160
Gulden.

So hat auch . . . costliche St. Elisabeth Sarg und alle Kleinodia
und Ornatn, die mir meinem Verstande nach noch nit möglich zu scheken
aus meines Ordens Hauße zu Marpurg gegen Ziegenhain fueren lassen.“

Der Landgraf suchte sich vor dem Kaiser zu rechtfertigen und machte
ihm am 15. Aug. 1543 folgenden originellen Vorschlag :

„Darneben sein Wir auch des Erbietens, wo die K. Mayest. mit
Kath, Chur- und Fürsten und Stenden des Reichs alle di Güter des
ganzen teutschen Ordens zu sich nemen und davon ein stettiges Here
widder die Türken als die rechten Unglaubigen halten, auch sich diese
Ordenspersonen, diweil sie sich Ritter Brüder nennen, in eigener Per-
son wider die Türken prauchen lassen wurden, das wir alsdann die Güter
der Comthurei Hessen dergestalt der Kayf. Mayest. wollen gutwillig hier-
zu folgen lassen.“ Philipp behält sich aber von diesen Gütern vor Alles
was zum Unterhalte des Hospitals und der vier Patronatspfarreien noth-
wendig ist und — daß ihm die „volge, steuer, ritter-dienst und anders,
so wir und unsere Vorektern auf diesen Gütern herpracht, und unver-

hindert bleiben möchten 1). Da hätte der Kaiser wenig bekommen! Er wollte die deutschen Ritter einfach aus Deutschland hinaus an die Ostgrenze des Reiches drängen und sie dort von den Türken todt schlagen lassen.

Der Kaiser wies Philipps Vorschläge zurück und drohte jede Einziehung von Ordensglütern mit aller Strenge zu verfolgen.

Eine auf dem Reichstage zu Speyer 1544 mit dem hessischen Gesandten gehaltene Conferenz blieb ohne Erfolg. Der Orden erlangte nur die Niedersezung einer Commission zu Cassel, welche in dem sog. „Casseler Recess“ das Verhältniß des Ordens zum Landgrafen ordnete. Hessen konnte sich zu seinen zu Cassel erreichten Erfolgen gratuliren. Der Verluste des Ordens wurde gar nicht gedacht. Die Protestantisirung der Marburger Patronatspfarreien wurde sanctionirt 2) und die Ballei durch den elastischen § 8 ganz in Philipps Hände gegeben 3).

Die hessischen Beamten verließen das Ordenshaus und Johann von Rehen zog in dasselbe ein, um die Früchte des Casseler Recesses zu genießen. Bald wurde er zum Erscheinen auf den Landtagen, bald zur Errichtung von Steuern u. s. w. aufgefordert. Ging v. Rehen auch auf nichts ein „was Fremdb und neuerliches“, so ist der Grund seines Widerstrebens weniger in dem Muthes des Comthurs, als vielmehr in den Ereignissen zu suchen, die bald nachher eintraten.

§ 3.

Comthur Erwin von Rehen. Die Schlacht bei Mühlberg. Die Verträge von Oudenarde 1547 und Passau 1552.

1546 zog Erwin von Rehen, ein Verwandter des Landcomthurs Johann von Rehen, als Comthur in Schiffenberg ein. Die Commende

1) Vergl. Beurkund. Nachr. Nr. 55. Durch seinen Rath Reutel ließ Philipp u. A. dem Kaiser vortragen: „Wird sich aber dieser ganz Ordenn Christlich und recht im Werk reformiren lassen, Ir ergerlich unchristlich Leben und Wandell abstellen, irer Juramentis genug thun und das halten, das ir Orden ausweist, als nemlich der Armen wartten und legen die Unglaubigen mit iren Darlegen streitten, so wolten wir uns erzeigen, daß Ir Kayserlich Mayestät ein gnebiges Gefallen hebben soll.“

2) Auch es bey Verordnung der Pfarrer, Kirchen-Diener zu Marburg und Kirchhain zc., so S. F. G. hievor gemacht haben, bleiben lassen.

3) Es soll auch der Land-Comtur und seine Nachkommen hinfüro an seiner Administration unverbindert, und auch sampt dem Hans und Spital zu Marburg mit irer Zu- und Eingehörden hierüber weiter unbeschwert gelassen werden und bleiben. Doch das der Comtur S. F. G. das leiste und thue, das seine Vorfahren S. F. G. Voreltern und S. F. G. aus Schuldigkeit gethan haben. § 8

hatte seit dem kräftigen Auftreten ihres Vogts, des Grafen Philipp von Nassau einige friedliche Jahre gesehen. Während Hessen, Thüringen und die Pfalz sich um den Besitz der übrigen Commenden stritten, lebte man zu Schiffenberg friedlich unter Nassauischem Schutze.

1546, nach dem Reichstage von Regensburg rüsteten sich die protestantischen Fürsten, um mit vereinter Kraft den Kaiser, der mit 8000 Mann bei Regensburg stand, zu überfallen. Philipp forderte, gestützt auf den Casseler Keceß, auch den Landcomthur v. Rehen zur Heeresfolge auf: Dass Ihr zur Stund Angesichts auch mit eurer besten Rüstung, Spiessen und Haupt-Harnisch blank gefalst machet und also erhebet, dass Ihr schirstes Sontags oder Montags auf's lengst, nach heut dato, gegen Abent zu Castell einkommet, geschickt im Fall der Nothdurfft zur errettung Unser aller und des Vaterlands eine Zeitlang mit Uns im Felde zu liegen, das wollen Wir Uns zu euch bei Verliehrung *euer Lehen und Güter, so Ir von uns und unter uns habt*, gewisslich verlassen.

Bevor der Landgraf in's Feld zog, versicherte er sich aller beweglichen Ordensgüter, indem er alle Vorräthe an Früchten, sammt allen Kleinodien auf die Festung Ziegenhain bringen ließ, um sie gegen etwaige feindliche Einfälle in sein Land zu schützen.

v. Rehen konnte als deutscher Ritter über seine Pflicht gegen den Kaiser unmöglich zweifelhaft sein, wohin er in diesem Kriege gehöre: er mußte nach Regensburg flüchten, wo sein Deutschmeister bereits mit 1500 Spiesen stand; er gehörte an die Seite seines Kaisers! Nichtsdestoweniger zog v. Rehen mit Philipp nach Ingolstadt und stand dem Kaiser und seinem Ordensoberen als Feind gegenüber.

Das protestantische Heer war auf 60 bis 70000 Mann angewachsen. Zum Glück für den Kaiser hatten der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen sich die oberste Leitung der Operationen vorbehalten. Ihre Verzagttheit und ihre Uneinigkeit retteten den Kaiser. Dieser wies ihre Fehdebriefe stolz zurück und erklärte sie als Rebellen in die Acht. Endlich sah sich der Kaiser durch die Ankunft neuer Truppen stark genug, er marschirte die Donau herauf, die feindlichen Städte öffneten ihre Thore und nahmen kaiserliches Volk ein. 1547 wurde der Krieg in Ober-Sachsen fortgesetzt und endigte mit der Niederlage und Gefangennehmung des Kurfürsten. Landgraf Philipp ergab sich auf Gnade und Ungnade. Der Kaiser verlangte von ihm Lossagung vom Schmalkaldischen Bunde, Schleifung aller Festungen mit Ausnahme von

Cassel und Ziegenhain und die Zahlung von 150,000 Gulden. Als der Landgraf eben von einem Nachtesseu bei dem Herzog Alba nach seinem Quatier zurückkehrte, trat ein Hauptmann der Spanischen Hackenschützen Don Juan Quevaro auf ihn zu und verhaftete ihn. Auf dem Wege nach Raumburg begegnete er Schutzbar. Er reichte ihm die Hand und bat ihn bei kaiserl. Majestät fürbittlich zu sein und versprach sich mit dem Orden um alle Ansprüche zu vertragen. Nur in der Hoffnung aus der qualvollen Gefangenschaft zu kommen, unterzeichnete er 1547 zu Dudenarde einen Vertrag, welcher dem Orden alle Freiheiten und Rechte zurückgab. Im 5. Abschnitt gedenkt dieser Vertrag auch des Klosters Schiffenberg, welches er von dem jährlichen Beitrage von 20 Gulden in den Gießener Almosenkaften befreit. Im 9. Abschnitt bestätigt er ihm das Recht im Schiffenberger Walde „Ahe, Seuw, Fuchs und Hasen“ zu jagen.

Die Hoffnungen, mit welchen der unglückliche Fürst den Vertrag unterzeichnete, erfüllten sich nicht. Seine Gefangenschaft dauerte noch bis zum 4. September 1552 und würde selbst da nicht geendigt haben, wenn nicht Moriz von Sachsen, Landgraf Wilhelm IV, Markgraf Albrecht von Brandenburg in Verbindung mit dem Könige Heinrich II von Frankreich den Kaiser unvermuthet in seinem Lande überfallen und ihn zu dem Vertrage von Passau 1552 gezwungen hätten. Der König von Frankreich war der Verabredung gemäß in Lothringen eingefallen und nahm die drei Städte Metz, Toul und Verdun weg. Den größten Verlust während dieses Krieges erlitt der deutsche Orden: das Schloß Neuhaus wurde niedergebrannt, Mergentheim erobert; Albrecht von Brandenburg hatte „die Häuser hieraußen im Reiche des mehren Theils allbereits bezwungen und unter sich gebracht“. Die Verluste des Ordens an Habe und Brandschazungen beziffern sich auf 1,200,000 Gulden.

In Folge des Passauer Vertrags erhielt Landgraf Philipp die Freiheit gegen das Versprechen, die Hallische Kapitulation zu halten und seine Gefangenschaft nicht zu rächen. Den Vertrag von Dudenarde erklärte Philipp durch den Passauer Vertrag für aufgehoben. Er verfuhr gegen den Orden von nun an in gewohnter Weise: zog ihn zu allen Steuern heran, forderte das Erscheinen auf den Landtagen und behandelte seine Mitglieder wie Landsassen. Die Vermittelungsversuche der Grafen Wilhelm von Nassau und Philipp von Solms blieben ohne Erfolg.

§ 4.

Die Comthuren Joachim August v. Berlepsch (1549), Philipp von Holdinghausen (1552) und Johann Quadt zu Eisengarten. Protestantisirung des Klosters Schiffenberg.

Von den Comthuren v. Berlepsch und v. Holdingshausen wissen wir nur die Namen. In dem großen Streite mit dem Landgrafen vertheidigte der Landcomthur die Rechte der Ballei, die Comthuren spielten dabei eine höchst untergeordnete Rolle. Schiffenberg erschien damals als Ruheposten für Ordensritter, welche krank aus dem Kriege heimkehrten und hier ihre letzten Jahre verbrachten. Von v. Berlepsch melden die Anal. Hass. VIII „der wardt ein Combter zu Schiffenburg, da er auch gestorben“. Er war ein Sohn des Sittig von Berlepsch († 1544), Hauptmanns von Langensalza und Thomasbrück, der unter drei Kurfürsten Geheimer Rath war. Das Stammschloß der Familie lag in Hessen an der Werra. v. Berlepsch und von Holdingshausen waren die letzten katholischen Comthure; die wenigen Ritter, die sich seitdem auf dem Schiffenberge fanden, waren meistens lutherisch.

Comthur Johann von Quadt¹⁾ war lutherisch. Unter seinem Regimente änderte sich das Leben auf Schiffenberg, dieser alten frommen Stiftung der Gräfin Clementia, und nahm jenen Character an, den die Commende bis zu ihrer Aufhebung bewahrte. Die adligen Herrn, welche unter dem Titel „Deutsch-Ordens-Herrn“ die Commende bewohnten, hatten weder Chordienst, noch andere ernste Verpflichtungen: sie verwalteten nur die Güter, verzehrten die Revenuen und führten ein behagliches, fröhliches Leben. Die Schiffenberger Jagden sungen an berühmt zu werden. v. Quadt machte von dem durch den Vertrag von Dudenarde geretteten Jagdrecht den ausgiebigsten Gebrauch. Die Gießener Beamten waren jetzt häufig Gäste zu Schiffenberg und ihnen zu Ehren veranstaltete der Comthur Jagden, bei denen eine so große Zahl Hunde verwendet wurde, daß man zu Langgöns und Leihgestern „das blesfen und gauken der Hundt“ gehört. „Im Hüttenberg, in der Jungen Mark, in der Langgönsfer Hart, im fernen Wald“ vergnügten sich die neuen Ordensherrschaften mit Jagen von Hasen, Hühnern und Füchsen, hetzten mit Hunden und stellten Garne.

¹⁾ In den Urkunden jener Zeit wird der Name meistens Johan Quaid von Eisengarten geschrieben.

Unter Comthur v. Quadt verlor die katholische Religion ihr letztes Asyl in Hessen: 1561 wurde die Einführung des lutherischen Cultus zu Schiffenberg und seinen Filialen durch den Landgrafen angeordnet. Der Comthur und zwei hessische Commissäre: Pfarrer Orth und Rentmeister Conrad Breidenstein aus Gießen trafen am 15. Januar 1561 folgende Uebereinkunft.

1.) Was den Dienst und Verwaltung der Kirche zu Steinbach belangt, so der Herr Comthur, jederzeit durch seinen Pfarrherrn, die Kirchen des Orts soll vorsehen lassen, mit der Predigt und rehen Lere des heyligen Evangelii, und Verhandtreichungen der heilsamen Sacramenten, also daß der Pfarrherr alle Sonntage des Morgens zu bequemerlicher Zeit ein Predige thun und den Catechismus mit der Jugent exerciren und halten soll. Die Sacramenta aber nit allein uff die Sonntage, sondern auch uff die Wergftage, so oft das Kranken und gebrechlichen Leutten vernöthen sein wirdt, dispensiren und austheilen soll, dagegen aber sollen ihm die Nachparn zu Steinbach zu jerlicher Besoldung geben und gutlich handreichen vonn wegen der Gemein 12 Achtel Korns, 4 Gulden 15 Schillinge, item 5 Schillinge von Breutten einzuleitten und 6 Pfenn. von einem Kinde zu tauffen, wie bis anhero geschehen ist. —

Was aber zum andern Garbenteich, Steinbergk und Wagenborn belangt, haben wir uns verglichen und beschlossen, das diesselbige Dorff, nach altem Herkommen, nirgent anders dann zu Schiffenburg in irer rechten Pfar-Kirchen Gottes Wordt fleissig hören und das heylig Abentmale daselbs empfangen und brauchen sollen, so viel aber die Kindertauff und Insegnung der Ehleuth betrifft, ist uff das fleissig und vielfaltig Ansuchen und Bitt der Nachparn, welche sich zum höchsten beschwert funden, gehn Schiffenburgk zu Verrichtung solcher Wergk zu gehen, sonderlich in Winter-Zeit, bewilligt, das ihnen uff ihr Ansuchens ihr Kinder in Irer Cappellen sollen getaufft, und die Ehleuth eingeseget werden, doch mit dem Gebinge, das ein jeder der hierumb ansuchen und solchs begeren wurd, von einem Kinde zu Tauffen dem Pfarrherrn zu Schiffenbergk 6 Pfen. und vor die Insegnung der Breutt 5 Schilling geben sol, wie das von Alters gebreuchlich, da aber niemants des Beschwerung trüge, soll beyde vonn denen die Kinder gehn Schiffenbergk getragen und alda getaufft, auch die Breuth dahin gefurt, und alda eingeleit und eingeseget werden, sonder alles Entgeltnis.

Es ist auch hierin bedingt und vorbehalten von unser gnedigen Fürsten und Herrn Superintendenten M. Casparo Tholden, auch von

dem Ehrwürdigen und Ehrenbesten Johann Quadt Comtor zu Schiffenberg verwilligt, das so oft und vil er einen Predicanten (dadurch er vorbemelten Dorffschafften und Gemeynen, unsers gnedigen Fürstens und Herrn den schuldigen Gottesdienst, wie berürt, verwalten soll und will) der erslich gedachten unsers gnedigen Fürsten und Herrn Superintendenten offerirt und angezeigt werde, und sich dem Examini, dazu erfordert, zu Marxpurk, oder wo das sunst verordnet wurde, unterwerffe, vor tüglich erkant, besteeiget und presentirt werde.“ H. D. U. Nr. 190.

Nach dieser Uebereinkunft lag es in der Gewalt des Comthurs, den Pfarrer von Schiffenberg nach Belieben zu wechseln. Zuweilen nahm er denselben nur auf ein oder mehrere Jahre an und entließ oder behielt ihn nach Ablauf der festgesetzten Frist; nur die Anzeige bei dem Superintendenten durfte er nicht unterlassen. Nach dem Vollzuge aller Formalitäten erhielt der Prediger seinen Sitz auf der Commende.

Leihgesterns wurde in dem Vertrage nicht gedacht, weil es schon sehr frühe den kirchlichen Verband mit Schiffenberg gelöst und seine kirchlichen Angelegenheiten selbst geordnet hatte. Als „die Wissen und Papißterey abgeschafft“ wurde, schloß die Gemeinde mit dem Schulmeister von Linden einen Vertrag ab, wonach dieser wöchentlich zwei Predigten in Leihgestern halten mußte, die mit 16 Gulden jährlich honorirt wurden. Wagenborn, Steinberg und Garbenteich waren offenbar zu kurz gekommen. Die Verstimmung über diese Bevorzugung Steinbachs in dieser kirchlichen Neuordnung trat bald in nicht mißzuverstehender Weise hervor: sie mißden ostentativ die Kirche zu Schiffenberg und bereiteten dem Comthur möglichst viele Ungelegenheiten. Den projectirten Bau einer Mühle auf Schiffenbergischem Boden vereitelten sie dadurch, daß sie wegen Verkürzung ihrer Weidgerechtigkeit klagbar wurden. Das Weiderecht auf dem hohen Trisch und der Frauenwiese war Schiffenberg seit unvordenklichen Zeiten allein zuständig; unter Berufung auf ein altes Herkommen verlangten sie die Gemeinsamkeit dieser beiden Ländereien. Die Holzfrevel und Verheerungen der jungen Schiffenbergischen Wälder waren geradezu erschreckend. 1564 hatte v. Quadt auf der Frauenwiese gepfändet und das Pfand dem Herkommen gemäß auf die Commende gebracht. Damit war das Maaß der Irrungen voll; Wagenborn und Steinberg klagten in Gießen und der Streit endigte 1564 mit dem Abschlusse eines Vertrages zwischen Landcomthur v. Rehen und v. Quadt einerseits und den Beamten von Gießen als Vertreter des Landgrafen und den Untersassen zu Wagenborn und Steinberg andererseits, der Folgendes bestimmte:

1. Nachdem die Grenzen zwischen dem Stadt- und Klosterwald auf Grund der Grenz-Instrumentes von 1492 festgestellt sind, wird dem Comthur auferlegt den beabsichtigten Mühlenbau zu unterlassen, dagegen wird der Landgraf eine Mühle bauen, jedoch dem Müller das Halten von Röhren untersagen, damit die Commende und die Nachbarn keinen Schaden erleiden.

2. Die Pfänder dürfen nicht mehr nach Schiffenberg, sondern müssen künftig in ein Wirthshaus in dem Gerichte, in dessen Feldmark die Pfandung geschehen, gebracht werden. Die Beamten von Gießen werden dem Comthur „gebührliche Ambts-Verhelfung“ thun.

3. Die Hut „auf den Ecken, das hohe Trisch gen.“, zwischen der Mühle und Wagenborn gelegen, gehört dem Comthur, Wagenborn und Steinberg gemeinsam. Das junge Holz neben der Mühle und dem Schiffenberger Wald soll Hausen und Garbenteich nicht gewehrt sein.

4. Das Weidrecht auf dem Platze, auf welchem der Comthur den Bau einer Mühle beabsichtigte, steht künftig Wagenborn und Steinberg zu.

5. Die Hut auf der Frauenwiese steht zur Hälfte dem Comthur und den beiden Gemeinden zu.

6. Die Holzberechtigung Wagenborns und Steinbachs im Schiffenberger Walde wird wiederholt anerkannt, jedoch ausdrücklich bestimmt, daß sie das Urholz nur „mit gewöhnlichen Höppen“ holen dürfen. Zuwiderhandlungen werden von dem Comthur bestraft ¹⁾.

Damit waren denn alle „Irrungen gänglich verglichen und verabscheidt . . . auch aller Unwill, was daraus entstanden . . . ufgehoben.“ Aber damit hatte Comthur v. Quadt, im guten Glauben, endlich an der Grenze der nachbarlichen Wünsche angelangt zu sein, wiederum eine Anzahl werthvoller Rechte der Commende preisgegeben.

1566 wurde v. Quadt mit einem landgräflichen Schreiben überrascht: „Nun werden wir aber von demselbigen Cynnehmern berichtet, daß Ir seumig worten seyt und nichts erlegt haben sollet.“ Der gehorsame Comthur fertigte sofort einen Ordensbedienten nach Gießen ab und ließ „In die eilende Hülf“ 16 Gulden, 9 Albus und 6 Heller und

¹⁾ Desz zur urkundt seynd dieser Receß drey gleichlautend verfertigt und jedem Theil einer unter unser Borchardt von Gramm Stadthalters, Johann von Rehens, Landt-Commenthur und Conradt Breitensteins, als von wegen der Dorffschafften Ringpittschafft zu gestellt worden. Actum Gießen Sambstag den 12. Augusti 1564.

„In die beharrliche Hülf“ 10 Gulden, 24 Albus und 2 Heller bezahlen. Die Art der Einschätzung ergibt sich aus nachstehendem Verzeichniß.

Verzeichnus der Anlagen und Türkensteuer des Haus Schiffenbergs so Anno etc. 1566 versteuert worden.

Unter dem Landgraven allein an Zinsen fallent, thut an Geld 57 $\frac{1}{2}$ fl. 7 $\frac{1}{2}$ Alb. macht Capital 1105 fl., von 100 ein halben Gulden thut 6 $\frac{1}{2}$ fl. 5 Heller.

An Fröchtenn.

12 Malter Marpurg. Moiß, je 3 Malter Hittenbergs Moiß uff 2 Malter Marp. Moiß angeschlagen, thutt an Capitall 350 fl., in 3 $\frac{1}{2}$ Malter uff 100 fl. Capital angeschlagen.

Summa Lateris, und dem Herrn Landgraven allein zu versteuern. 1455 fl. thut 7 fl. 8 $\frac{1}{2}$ Albus.

Das Haus Schiffenberg hatt ann Orttenn, da es halb Landgrevisch ist fallent 60 fl. 4 Alb. 6 Heller, thut 1203 fl. 17 Heller.

An Fröchtenn.

168 Achtel 1 Meisten Kornn, 85 Achtel 1 $\frac{1}{2}$ Sessfer Haffern, Summa der Frucht 253 Achtel, thun 127 Malter Hittenb. Moiß macht an Marp. Moiß 85 Malter je 3 Malter Hittenbergs uff 2 Malter Marp. Moiß gerechnet thun Capital 2430 fl. je 3 $\frac{1}{2}$ Malter Marp. Moiß uff 100 fl. gerechnet.

Summa Summarum thun an Capitall 3633 fl. 17 Alb. vom Hundert $\frac{1}{2}$ fl. thut 18 fl. 4 Alb. Ist der halbe Theill dem Landgraven 9 fl. 2 Alb.

Summa was dem Landgraven gebürtt ist 16 fl. 10 Albus.

Der Buchseckerthall, das gelenbt zum Neuenhoff und Baumgartenhoff und das Fedder-Viehe ist nicht angeschlagen. B. N. n. 84.

§ 5.

Comthur Hans Heinrich v. Elkershausen, gen. Klüppel. Errichtung luth. Pfarreien zu Steinbach und Leihgestern. Tod des Landgrafen Philipp.

v. Elkershausen übernahm 1567 die Comthurei Schiffenberg. Er führte seinen Namen von dem Schlosse Elkershausen bei Billmar an der Lahn. Seine Familie war im Solmsischen und Greifensteinschen, nament-

lich zu Ehringshausen und zu Beilstein sehr begütert. Die Elkershausen waren auch Burgmänner zu Hadamar und gehörten in die Reisenberger Ganerbschaft.

1566 war Schuzbar gestorben und Georg Hund von Wentheim zum Deutschmeister gewählt worden. Er trat mit großer Strenge gegen jene Ritter auf, die dem Katholizismus absagten und den Orden verließen. Er brachte den Landcomthuren in Erinnerung, daß es in der Bestimmung des Ordens liege den Gottesdienst „der alten, wahren katholischen Religion gemäß“ in allen Häusern aufrecht zu erhalten und Arme, Sieche und Nothleidende zu pflegen und zu unterstützen. Er forderte sämmtliche Glieder des Ordens auf, Gehorsam und Armuth zu üben und einen ehrbaren Lebenswandel zu führen. Viele Comthure hatten für solche Forderungen kein Verständniß mehr. In manchen Commenden fiel sein Wort auf fruchtbaren Boden: wir begegnen in den Jahren 1560—1570 mehrfachen Stiftungen des Ordens zur Unterhaltung armer Leute, zur Unterstützung bedürftigen Studirender und zur Erhaltung katholischer Schulen. (Vergl. Voigt, II.) Die Ballei Hessen, die nur mit protestantischen Rittern besetzt war, konnte sich unter den drückenden Verhältnissen, unter denen sie seit 1526 existirte, zu solchen Anschauungen nicht mehr erheben.

Der Comthur von Schiffenberg war nur noch ein Hüter des Waldes. Wagenborn und Steinberg mißbrauchten ihr Beholzungsrecht in bekannter Weise. Häufig spielten sich dabei Scenen ab, welche diese Dörfer in höchst ungünstigem Lichte erscheinen lassen. v. Elkershausen citirte fast täglich Holzdiebe, Wiesen- und Waldsrevoler nach Schiffenberg; die Halsstarrigen ließ er in den Stoc legen und damit sie nicht müßig blieben, ließ er sie auf den Klosteräckern arbeiten. Eine wahrhaft bemitleidenswerthe Stellung hatte der Schiffenbergische Zinsmeister. Seine Leiden erfahren wir aus den alten Gießener Amtsrechnungen, die uns aus dem Jahre 1568 Folgendes erzählen:

Peter Müller von Akbach wird mit 2 Gulden bestraft, darum daß er den Zins-Meister von Schiffenberg an seinen Ehren geschmähet und nach ihm geschlagen hat, ist geschehen auf meines g. F. und S. Eigenthum im Gerichte Steinbach.

Johann Seuberth, Schuhard's Sohn, ein Schässerjung von Leygestern wird mit 3 Gulden bestraft, darum daß er nach bemeldtem Zins-Meister mit einem Dolchen werfen wollen und darnach auf ihn geschlagen hat.

Ostwaldt, der Schaffer von Lehgestern muß 2 Gulden bezahlen, darum daß er auch auf bemeldten Zins-Meister zugeschlagen hat.

Aber auch die übrigen Personen des Hauses waren vor den Angriffen der Unterfassen nicht sicher, denn in demselben Jahre wurde Caspar Henchen und Curth Beck von Hausen darum, daß sie Dietrich Brückeln den älteren und seinen Eydam Magister Johann von Reh im Schifftenberger Walde angegaukt und Schelmen gescholten haben — mit 4 Gulden in Strafe genommen.

Die Amtszeit des Schifftenberger Pfarrers Friedrich Fänilius war 1567 abgelaufen; „da er sich eine Zeit langt, als auch noch in seinem Predigt-Ampt und Dienste getrewe, fleißig und wohl verhalten“, nahm ihn v. Elfershausen „von neuem ein Jahr langt“ zum Pfarrer an, damit er zu Schifftenberg, Steinbach und Garbenteich „das Evangelium von unserm Erlöser und Seligmacher Jesu Christo seinem besten Verstande gemäß predige und die Sacramente, Tauf und Abendmahl, Alles der Augspurgischen Confession gemäß administrire“. Auch die Erbauung eines Pfarrhauses wurde jetzt in's Auge gefaßt, nur über den Ort war man zweifelhaft: ob in Steinbach, Garbenteich oder Hausen; wenige Jahre nachher entschied man sich für Steinbach.

Hier die Besoldungsnote des Friedrich Fänili:

1. Dreißig zween Gulden, iden zu 27 Alb. Pfennig Gelt;
2. 15 achtel Korns Schifftenberger Maß;
3. Zwo Mesten Weiß;
4. Drei Mesten Erwes;
5. Drei Wagen Holz vor das Pfarrhaus;
6. Ein Fuder Stroh, halb Peusch, halb Hafferstroh;
7. Ein achtell Haffern;
8. Eine Ohm Bier, so oft man durch's Jar uff dem Hause Schifftenberg Bier brauen würdt;
9. Dritthalbe Morgen Wisen, Wetterawische Morgen uff der kleinen Rann und Wisen am Furth.

Durch die Erfolge Steinbachs ermutigt, wendete sich 1568 Lehgestern an die „heßlich Oberkeyt“ um einen eignen Pfarrer. Diese ging mit lobenswerther Bereitwilligkeit auf das Gesuch ein und befahl der Commende jährlich 40 Gulden an den dortigen Pfarrer Samuel Wolnheubt zu bezahlen. Die sog. Ordensherrs fügten sich zwei Jahre lang in's Unvermeidliche; 1570—1578 aber bezahlten sie nur 16 Gulden und es kam in Gießen zu gerichtlichen Verhandlungen, die wie gewöhnlich

zu ungunsten der Commende ausfielen: sie wurde zur jährlichen Zahlung von 40 Gulden verurtheilt.

Landgraf Philipp der Großmüthige war 1552 von Sorgen ergraut und müde durch die lange Gefangenschaft in sein Land zurückgekehrt. Er hielt sich von den Kämpfen jener Zeit ferne und widmete seine letzten Lebensjahre dem Wohle seines Landes. Er starb 1567. In seinem Testamente hatte er seinen Sohn Ludwig, weil er ein Gelehrter sei, die Städte Marburg und Gießen nebst dem vierten Theile seines Landes übergeben ¹⁾. Landgraf Ludwig IV nahm seine Residenz zu Marburg, wendete aber auch der Stadt Gießen große Aufmerksamkeit zu. Er erweiterte die von seinem Vater angelegten Festungswerke, erbaute das Schloß, eine steinere Brücke über die Lahn und begann den Bau des Zeughauses. Zuweilen hielt er sich längere Zeit zu Gießen auf, um zu jagen. An solchen Tagen zog er mit glänzendem Gefolge durch die engen Gassen, den Schluß des Zuges bildeten die Pirschjäger, Wildhezer und Jägerknechte in phantastischen Uniformen, endlich die Hundsknechte und Hundsjungen mit den Hunden.

Am 22. Mai 1567 beschied Landgraf Ludwig die Prälaten, den Adel und die Landschaft des Fürstenthums nach Marburg zur Huldigung; unter den Geladenen war auch der Landcomthur v. Rehen, von dem man verlangte, daß er für sich und seine im Oberfürstenthum gefessenen Ordenspersonen und Unterthanen gelobe, Sr. fürstl. Gnaden „getrew, holdt, gehorsam und gewerttig“ zu sein. Der schwache v. Rehen reichte dem Landgrafen die Hand und fügte seiner ersten Ungeschicklichkeit die zweite hinzu, daß er sich sogleich einen Schutzbrief für seinen Orden ausstellen ließ. Damit hatte der Comthur die Reichsummittelbarkeit des Ordens in Hessen, die seine Vorfahren so muthig vertheidigt hatten, aufgegeben. Der Deutschmeister vernahm die Kunde von diesen Vorgängen „nit mit geringen Beschwerden, sondern etwas entsetztem Gemüth“. Er machte dem Landcomthur schwere Vorwürfe; er hätte eher allen Zwang und Gewalt leiden sollen, als so schmähtlich zu fallen. „Sein Lieb würde euch hierüber nit weiter gemüßigt, sondern gleich desselben geliebten Herrn und Vattern milberguter

¹⁾ Wilhelm erhielt, weil er sich brav benommen, Niederhessen mit Cassel und Ziegenhain; Philipp, weil er ein Freund eines guten Glases Wein war, Rheinfels; und Georg als guter Haushalter, Darmstadt. Landgraf Philipp nannte Ludwig gerne den guten Waibmann. Ludwig erbaute das Jagdschloß zu Romrod und besetzte zuerst den Darmstädter Park mit Wildschweinen.

Gedächtnus, uff andere Gelegenheit und gebührlichen Austrag eingestelt und auch aus verlossenen Handlungen, daß in euern Thun und Macht nit stehe, so vielmehr mit Gnaden für entschuldigt gehalten haben.“

Der Deutschmeister forderte von dem Landgrafen, den Comthur des Eides zu entlassen, aber dieser ging von dem in der Eidesformel verhiüllten Programm nicht ab: Die Ballei Hessen mußte sich unter sein Scepter beugen und 1583 hatte er sein Ziel erreicht. Während das Reichskammergericht zu Wezlar in gewohnter Langsamkeit die Sache untersuchte, führte der Landgraf in sämtlichen Marburger Ordenskirchen die Augsburger Confession ein und der Comthur war zufrieden, wenigstens den Kirchsatz gerettet zu haben.

§ 6.

Die Comthuren Walther v. Plettenberg (1570), Jürg v. Hörde (1573—1580), Wilhelm v. Oynhausen (1581), Johann Kuhmann (1582) und Gerhard Reinhausen (1587). Der Carlstädter Vertrag (1583) und die Erbauung des Pfarrhauses zu Steinbach.

Walther von Plettenberg stammte aus einer alten Familie in Westfalen. Bereits 1566 erscheint er als „Trappir des Hauses Sanct Elisabethen bei Marburg. (B. N. n. 70.) v. Plettenberg war ein strenger Protestant, der mit großem Ernste über das Verhalten der ihm untergebenen Geistlichen wachte. Den Caspar Rächtenbacher, den er als Pfarrer zu Schiffsberg traf, setzte er 1573 ab, weil er „mit Christina, der Christerin Tochter, ein Kindlein in der Unehre erzielet hat“ wofür ihn auch noch das Gericht zu Gießen mit 49 Gulden und 9 Thorns bestrafte.

Sein religiöser Standpunkt geht auch aus dem Bestande seiner Privatbibliothek hervor. Diese enthielt:

„eine alte geschriebene Biblia, ein Promptuarium exemplorum. Kaiser Heinrichs fünfjährige Historia zusammenst des Hedeni opera. Der Tristans (?) Ursprung. Haus-Pastille Lutheri Monasterius. Dr. Melchior Ossens kurfürstlich sächsisch recht Testament. Sleidanus. Urbani Regii Trostpredigt. Cosmographia. Catechismus Francisci Dehem. Ein altes geschriebenes Buch.“

Im Häuser Feld ließ er roden. Als die Beamten von Gießen den Novalzehnten einforderten, von dem Schiffsberg durch Privileg befreit war, protestirte er mit Erfolg bei dem Landgrafen.

v. Plettenberg übernahm 1575 die Commende Griesstedt, wo er am 3. Mai 1580 starb. Sein Grab in der dortigen Kirche schmückt ein schönes Denkmal.

Comthur Jürg von Hörde ist ebenfalls Westfale, aus dessen Familie sehr viele Glieder ihre Versorgung in einer Deutschordens-Commende suchten. v. Hörde war als schneidiger Jäger in der ganzen Gegend berühmt. Dietrich Erk, der zu jener Zeit Commendejäger war, hat gesehen, wie „der Her Combter einen Fuchs im Lauffe geschossen“. Oft ritt er sechs bis sieben Meilen des Tages und bei der für den folgenden Tag „umb Gronien und den Gronier-Wald (Grünigen) anberaumten Hezjagd war der Comthur immer der Erste am Platze. Auch „der Hauptmann über Gießen Caspar Milchling“ ist oft dabei gewesen. An den Jagden um Wezlar und auf dem Stoppelberg nahm auch der „Land-Kombter von Marpurg“ Theil. Die Bewohner klagten, daß v. Hörde beim Jagen und Hezen keine Rücksicht auf ihre mühsam bestellten Felder nehme, wie sich denn überhaupt unter diesem Regimente „Irrunge und Gebrechen“ in großer Zahl häuften, „von wegen des Lager-Holzes im Schiffenberger Wald, item Holung frembder Schafe, item Jagens und Holzens, item der Samt-Hute auf dem hohen Trisch, item Pfändens und Aussteinung“ des Weges nach des Comthurs Mühlen zu.

Zur Beseitigung derselben erschien 1580 v. Hörde mit den Vertretern von Wagenborn und Steinberg vor dem Hauptmann Schutzbar in Gießen, unter dessen Vermittelung folgende freundliche Vereinbarung zu Stande kam:

Erstlichen, was das Urholz an Dörren- und Lager-Holtz belanget, läst man es bey dem Recefs unterm dato Anno Domini 1564 aufgericht, beruhen, welcher klare Maafs und Anzeig gibt, wie man es damit halten sol, jedoch weil der Comthur vorgeben und sich beklagt, daß sich etliche vorbemelteter Unterthanen desselbigen mißbraucht, indem sie Mayen, Buchen, Eichen und ander gemein Holtz abgehauen, daraus Wied gemacht und das Uhrholtz damit zusammengebunden und hinweg getragen, ist hierbey für gut angesehen worden, daß ein solches allerdings abgeschafft seyn und das ein und jedes sein Gebände von Haufs einbringen soll, damit also des jungen Holtzes durchaus verschonet werden möge, da aber jemand sich würde gelüsten lassen, etwas von grünem Holtz abzureissen oder abzuhauen, sol Unserm gnädigen Fürsten

und Herrn in die Renthrey Giessen mit einem fl, zur Straffe verfallen und darbeneben auch dem Herrn Comthur den Schaden zu erstatten schuldig seyn, nach billiger Erkänntniß.

Da auch der Holtz-Förster von den Uebertrettern und Frevellern nicht allwege Pfande erlangen könne, auf solchen Fall soll ihm gleichwohl vermög seines Eydes und Pflicht geglaubet werden.

Und nachdem mehrbemeldte Personen und Untersassen sich höchlich beschwehret des Pfand-Schillings, so sie des Herrn Comthurs Holtzförstern entrichten müssen, hat man derowegen den oben gezeichneten Recefs vor die Hand genommen, durchlesen, und weil man darin nicht finden können, daß sie solchen Pfand-Schilling zu erlegen schuldig, ist der Herr Comthur und sein Holtz-Förster darvon abgewiesen, darein sie dann auch gewilliget.

Zum andern will man sich versehen, der Herr Comthur werde die Benachbarten mit fremdem Vieh und Schafen nicht beschwehren oder ein Uebermafs gebrauchen, sondern sich in dem selbst der Billigkeit bescheiden.

Was zum dritten das Jagen und Hetzen betrifft, darüber die Untersassen Klage geführt, daß Ihnen dadurch in ihren Güthern und Feldern viel Schaden geschehen, ist dem Herrn Comthur aufgelegt, seinen Dienern und Gesind mit allem Ernst einzubinden, sich solches hinfürter, zur Zeit der Besaamung und Frucht, in den Ackern gänzlich zu enthalten, bis so lang die Felder offen seyn, und die Frucht abgethan worden, welchen also nachzukommen der Herr Land-Comthur erbotten.

Zum vierdten berührend die Mit- oder Samt-Hude auf dem Trisch soll es allermasen gehalten werden, nach Ausweisung des mehr angeregten Recesses, allein daß künftig beede Theil, allwege 14 Tage nach Bartholom. erstlich mit denen Schweinen, und dem Rind-Vieh zugleich in die Korn- und Haffer-Stoppeln auftreiben sollen, und sich der Hude so lang sie sich darauf zu behelffen haben, gebrauchen, und letzlichen mit denen Schaafen.

Zum fünfften, wan hinfürter ein Theil das andere pfänden würde, so sollen solche Pfand in eines Wirthes Haufs gen Giessen gebracht, dieser Ursach halben, daß der Herr Comthur sich nicht zu befahren, daß seine Diener deswegen möchten übel angefahren werden. *Es soll aber kein Pfand versoffen werden, unerhörten Sachen, und darauf erfolgten Bescheids.*

Zum sechsten, nachdem unter andern vorgelauffen, als solten des Herrn Comthurs Wiesen-Hüter einen Mann von Steinbach, Volprecht Schneider genand, geschlagen haben, darum daß Er mit einem Karrn über eine Wiese gefahren, daran hat Er Unrecht gethan, und ist derowegen durch die Beamten zu Giessen ihrem gnädigen Fürsten und Herrn, die Straffe vorbehalten, auch dem Herrn Comthur angezeigt worden, seinen Dienern, sich solcher, und dergleichen freventlichen Thaten, und andern Betrachtungen, hinfürters zu enthalten, mit Ernst zu untersagen, wo nicht, könnte man Amtshalber nicht umgehen, dasjenige fürzunehmen, was sich nach gestalten Sachen gebühren will; hinwieder hat man auch den Untersassen eingebunden, sich auch friedlich und nachbarlich zu halten, und zu unnöthigem Gezänk oder Unwillen keine Ursache zu geben.

Letztlichen ist verabschiedet, dass zum förderlichsten der Hauptmann und Rentmeister zu Giessen in Augenschein kommen sollen, und wollen, alle Gelegenheit zu besichtigen, beyder Theile angegebene Zeugen zu verhören und folgendes des Wegs halben, nach des Herrn Comthurs Mühlen eine billige Aussteingung und Vergleichung zu machen.

Solchem Ausspruch und Vertrag haben obgemeldte beyde Partheyen gewillig angenommen, und zugesagt, denselben steth und vest zu halten. Und dess zu wahrer Urkund, haben sich Hauptmann und Rentmeister zu Giessen mit eigen Hand unterschreiben, und darzu ihr Ring-Pettschaft aufgedruckt. Es ist aber dieser Recess doppelt gleiches Lauts verfertigt, und jedem Theil einer übergeben worden.

Geschehen Mittwochs den 7 Anno Domini 1580.

Auch mit Leihgestern mußte sich die Commende wegen der Pfarrbesoldung auseinandersetzen. Das Gießener Gericht bestimmte, daß Schiffenberg nicht 16, sondern 40 Gulden jährlich dem Pfarrerr zu Leihgestern zu bezahlen habe. v. Hörbe fügte sich in's Unvermeidliche. „Die-
weil aber die von Leydtgestern zum offtermalen was von dieser Zeit hierin geordiniret und verglichen worden, niemals nit gehalten“, verlangte der Comthur von dem Landgrafen „mit Brieffen und Sigila zu versichern, daß die von Leydtgestern keinen weiteren Anspruch zu gewarten haben, als von obgemelten Herru und Haus Schiffenberg zugesagt und verprochen worden“. „Also und hiernumb sind die 40 Gulden in dem

Jahr, welches Anno 1573 zu Martini an undt zu Martini 1574 ausgeht, durch Herrn Bürg von Hördt obgemelt das erste mahll und hernach, so lang er Commentor zu Schiffenberg gewesen, alle Jahr verrichtet worden.“

Im Mai 1580 zog v. Hörde als Comthur nach Griefstedt und im Herbst 1586 als Landcomthur nach Marburg, wo er am 6. Februar 1591 starb. Er ist in der Kreuzvierung der Elisabethen-Kirche begraben, sein Denkmal ist später neben dem Mausoleum aufgerichtet worden. Von Hörde ist darauf ein Relief in voller Rüstung sehr ausdrucksvoll dargestellt.

Comthur Wilhelm von Dynhausen stammt aus einer hessischen Adelsfamilie. Außer einer Klage beim fürstlichen Statthalter zu Gießen gegen die Nachbarn von Wagenborn und Steinberg, welche ihre Schweine auf einem durch den Receß von 1564 verbotenen Wege an der Schiffenberger Mühle vorbei trieben, ist nichts aus seiner Zeit zu berichten. Schon 1582 wurde er nach Flörsheim, 1586 nach Griefstedt und 1593 nach Marburg versetzt, wo er am 13. September 1615 hochbetagt starb. Er liegt in der Vierung der Elisabethen-Kirche neben Georg v. Hörde begraben.

Ihm folgte Johann Kuhlmann, in dessen kurze Regierungszeit zwei wichtige Ereignisse fallen: die Erbauung eines Pfarrhauses zu Steinbach und der Carlstädter Vertrag: die letzte Etappe zur Unterdrückung unsrer Commende.

Die Bemühungen des Deutschmeisters zur Herstellung freundlicherer Beziehungen zwischen Hessen und den Angehörigen der Ballei waren bisher erfolglos geblieben. Der Orden beschloß daher sämtliche Prozesse, die seit einigen Jahren geruht hatten, bei dem Reichskammergerichte wieder aufzunehmen und mit aller Energie auf die Ausführung des Vertrags von Dudenarde, der rechtmäßig zu Stande gekommen, zu dringen. Hessen bestand auf einer Bestimmung des Passauer Vertrags, welche die Wiederaufnahme aller Prozesse wegen Forderungen aus dem Schmalkaldischen Kriege verbiete. Die Reichsstände setzten endlich zur Entscheidung der zahlreichen Streitfragen eine Commission nieder, die am 21. April 1583 zu Carlstadt am Main zusammentrat, und den aus beiden kaiserlichen Brüdern, zwei Ritterbrüdern und zwei kaiserlichen Comthuren bestand. Letztere waren der Graf Heinrich von Castell und der große Bischof Julius Echter von Mespelbrunn zu Würzburg, der sich in dem Julius-Spitale und der Universität seiner Residenz zwei unvergängliche

Denkmale gesetzt hat. Die Arbeiten der Commission nahmen unter der trefflichen Leitung des Bischofs einen raschen Verlauf und schon am 28. April war der in der hessischen Ordensgeschichte berühmte Carlstädter Vertrag, dessen Hauptbestimmungen hier folgen, vollendet.

1. Die Landgraffen von Hessen sollen in Ansehung der abhanden gekommenen, der h. Elisabethen kostbare Krone, falls dieselbe über kurz oder lang ausfündig gemacht werden sollte, dem Deutschmeister zu deren Wieder-Erhaltung befürderlich sein.

2. Daß ein Land-Commenthur zu Marburg für sich oder sonst einer seines Ordens derselben Balley auf denen Hessischen Land-Tagen erscheinen, die gemeine Landes-Nothdurfft neben andern von der Ritterschaft und Land-Ständen berathschlagen, handeln und schliessen helfen solle.

3. Daß es in Ansehung derer von einem zeitigen Land-Commenthur dem Landgraffen von Hessen, so Marburg innen hat, zu leistenden Sechs Wagen Pferde und zween Knechte, bey dem, zwischen Landgraff Wilhelm dem Jüngerem und Diederich von Clee errichteten Vertrag zwar sein Verbleibens haben und der Land-Commenthur und seine Unterthanen mit weiterer Volge und Reißer nicht beschweret werden solle. — Im Falle das Fürstenthum Hessen überzogen und gewaltsam benöthiget würde, ein Land-Commenthur für sich oder andere Personen an seiner statt, zu gemeiner Landes-Rettung sich, wie sonst andere vom Adel, in solcher Defension erzeigen sollen.

4. Daß die Türken- und Reichs-Steuern von des Ordens Balley Hessen, mit Vogt und Gerichtsbarkeit angehörigen Unterthanen von denen Gütthern, so im Fürstenthum Hessen gelegen, dem Deutschmeister und Landgraffen zu Hessen, jedem zur Helffte, die von des Ordens der Balley Hessen angehörigen Zins- und Lehnbahren, auch von denen Landgraffischen Vogt- und Gerichtsbahren Unterthanen innhabenden Gütthern fallende Türken- und Reichs-Steuern hingegen, dem Landgraffen zu Hessen allein verbleiben, rations derer Land-Steuern auch ein Land-Commenthur und seine Unterthanen sich andern vom Adel und deren Angehörigen sich gleichmäßig erzeigen und dergleichen verwilligte Landsteuern denen Landgraffen zu Hessen allein erstatten solle; jedoch daß mit des Ordens und deren vom Adel Unterthanen hierunter eine Gleichheit gehalten, der Orden und dessen Unterthanen mit keiner sonstigen Dienst-

barkeit und Beschwerden, als dieser Vertrag ausweist, beladen, solches auch dem Land-Comenthur zu keiner Landfäherci ge-
deutet werden soll.

5. Daß der Land-Comenthur und Orden bey seiner peinlichen und vogteyllichen Gerichtsbarkeit, allermåßen er dieselbe herbracht, und ratione deren Appellationen an den Land-Comenthur und fürters, es bei dem Herkommen, in Ansehung derer Ordens-Personen und Haus-Diener aber bey König Ruprechts gegebenen und von Römischen Kaysern bisher confirmirten Privilegis, Krafft dessen die Ordens-Personen und Haus-Diener von keinen fremden Gerichten belangt werden sollen, gelassen werde. Ingleichen besagter Land-Comenthur die in dem Bezirck des Teutschen Hauses vorkommende Hader, Schlägerey oder dergleichen, insofern solches bürgerlich zu ahnden, mit dem Thurm- und Geld-Straffe, jedoch daß bey dieser keine Uebermaße gebraucht werde, bestraffen, auch bey in bemelbtem Bezirck vorkommenden peinlichen Fällen, so durch den Nachrichter an Leib und Leben zu straffen, dem Orden der Zugriff und gefängliche Einziehung zwar zugelassen, jedoch aber die gefänglich Angehaltene dem Landes-Herrn auf Begehren am dritten Tage herauszulieffern, schuldig seyn solle.

6. Daß dem Land-Comenthur die Administration des Hospitals neben dem Teutschen Haus zu Marburg geruhiglich verbleiben, doch daß jederzeit in solchem nicht unter 20 Pfründner oder Spitaler, welche ein Land-Comenthur einzunehmen oder abzuschaffen haben sollte, unterhalten werden.

7. Daß dem Teutschen Haus Dreißig Claßtern Brennholz aus dem Burg-Wald, und dem Hospital und Pfarren zu St. Elisabeth, wie Herkommens, die nothdürfftige Beholzung aus dem Pöhn-Wald auf gebürliche Anweisung und an gelegenen Orden und Enden, gefolgt werden solle.

8. Daß der Land-Comenthur sich des freyen Weinschancks in dem Teutschen Haus und Firmaney fürrohin, jährlichen von Ostern bis Michaelis gebrauchen und der Tranksteuer halber, wie von andern von Adel in Hessen bewilligt und geleistet wird, halten, der Orden und seine Unterthanen aber mit keinem Ungeld belegt und beschweret, darbenest einem Land-Comenthur laut Landgraffe Philipps Befreyungs-Brieffs, 52 Fuder Wein Zoll-frey haben solle.

9. Daß es bei denen Pfarrern zu Marburg hiebevot gemachtet ge-
bührenden und nothdürfftigen Competenz forthin ohngesteigert verbleiben

und der Orden sonst zur Unterhaltung derer geistlichen Universitäts-Stipendiaten, oder andern daselbst etwas weiter zu geben nicht schuldig, dem Orden und Land-Commenthur auch sein jus Patronatus, da ihnen die Colatur zustehet, nach des Heil. Röm. Reichs Religions-Frieden und Hessischen Kirchen-Ordnungen allerdings vorbehalten seyn und bleiben, ihne auch die Beurlaubung derer vier Pfarrer, als in beyden Orden-Häuser Marburg und Schiftenberg und zu Großselben und Seelheim, ohne Hinderung frey stehen solle.

10. Daß dem Orden und dessen Haus Marburg, wegen seiner in denen Städten und auf dem Land fallenden Zinsen, auch in den Ordens-Wäldern und Gehölzen die Pfandung zu gelassen seyn solle, jedoch daß durch diese Pfandung gar keine Obrigkeit, sondern allein die vorzügliche Ausrichtung der Zinse verstanden, die Pfande aber in jedem Gericht, da dieselben genommen, bis zur Wiederlösung gelassen, und weiter nicht gebracht oder verschafft werden sollen. Mit denen Zinsen zu Marburg auch es bey dem alten Herkommen, daß wann bekandliche Schulden seynd, ein Schultheiß zu Marburg schleunig darzu verhelffen, wo es aber zweifelhaftig, solche mit dem Gerichte gesucht werden müssen, verbleiben soll.

13. Daß es in Ansehung des Hessischen Hüner oder Wiesen-Vogts bei der in ao 1582 geschehenen Vergleichung verbleiben und solche Abrede verbrieft und versiegelt werden solle.

14. Daß alle des Teutschen Ordens Höfe bey ihren Freyheiten, wie auf jedem solche herbracht, hinfüro ruhig bleiben und darüber mit Frohnden, Abgaben, Schatzungen nicht beschwert werden sollen.

15. Daß zwaren ein Land-Commenthur den freyen Verkauf seines Getraydes, wann und wohin er will, haben, jedoch aber bey einfallender Theuerung dasselbe, wo der Land-Commenthur das Getrayd für sich und seine Unterthanen nicht bedarff, der Stadt Marburg und andern hessischen Unterthanen, auf Verlangen, um gebührenden Werth kaufflich gefolget und überlassen werden solle.

16. Daß ein Land-Commenthur weder in seinem eigenen, noch Hessischen Wäldern und Gehölzen, der Jagd nach hohem Wildbret, als Hirschen, Rehen oder Schweinen sich gebrauchen, sondern gänzlich enthalten solle, hingegen die Landgraffen von Hessen und deren Erben und Nachkommen einem jegigen Land-Commenthur jährlich zween Hirsche und zween Schweine lieffern wollen. Das kleine Waidwerk nach Haasen, Füchsen und Hünerfangen dem Land-Commenthur allenthalben, wo es

herbracht, verbleiben, auch wo unter solchen Jagden je zu Zeiten, ohne dabey gebrauchten Vorsatz oder Gefährde ein Nehe mit unterlieffe, ein Land-Commenthur solches zu behalten Macht haben und derohalben Er und die Seinige ohngefährdet, anbey dem Orden ohngeweret sein solte, die Merghäuser Hof-Güther gegen das Wild, jedoch ohne Lücken und Spigen, zu befriedigen.

17. Daß die 55000 Gulden für der Balley Hessen, in beyden Braunschweigisch- und Schmalkaldischen Feldzügen, angeblich zugefügten Schaden, weßhalb der Teutschmeister den Landgraffen von Hessen in Anspruch und Forderung genommen, allerdings aufgehoben, gefallen und abseyn und die Landgraffen zu Hessen, deren Erben und Nachkommen, dem Teutschmeister oder Orden derwegen etwas zu geben, nicht schuldig, und also hierdurch alle zwischen denen Landgraffen zu Hessen und dem Teutschmeister obgewaltete Irrungen und Gebrechen beständig und ewig verglichen, dahingegen der 1549 aufgerichtete und von dem Kayser confirmirte Dudenardische Vertrag mit allem seinem Inhalt, Punkten und Articuln cassiret, aufgehoben und abgethan seyn solle. Wie dann, das denen Kayserlichen Commissarien von dem Teutschenmeister eingehändigte Original besagten Dudenardischen Vertrags, von erwehnten Commissariis also gänzlich cassiret, annulliret und kraftlos gemacht, auch alle über kurz oder lang sich vorfindenden Abschriften Transumpten oder Vidimus ebenfalls tod, ab und von Unwürden zu seyn, erkläret werden. (Nach H. R. N. pag. 107—111.)

Die hessischen Regierung war mit dem Vertrage sehr zufrieden, nur die Clausel des § 4: „daß solches dem Landcommenthur zu keiner Landsässerei gedeutet werden soll“ erschien ihr „gahr zu general“. In der That, diese Clausel negirte geradezu, was der Landgraf erlangen wollte: die Landsässerei des Ordens. Er sandte daher zweimal nach Würzburg und bat: „berührt zu viel general Clausul als unnötig und überflüssig . . . gar auszulassen“. Der Bischof lehnte jede Veränderung mit dem Bemerken ab: „Weil es dann E. L. und G. an Dero Ober- und Bottmäßigkeit zu gar keiner Schmäherung gereichet und sein Maß hatt, wie es zu halten, als werden unsers freundlichen und unterthänigsten getröstens E. L. und G. dieses weiter auch nicht sechten, sondern es dabey also nachmalen bewenden lassen.“ Der Orden berief sich später unzählige Mal auf diese Clausel, allein nachdem er den ganzen Paragraphen angenommen hatte, war und blieb er hessischer Landsaß, er wurde wenigstens so behandelt. Hessen hätte mit den Zugeständnissen des Carlstädter

Vertrages zufrieden sein können, allein sein künftiges Verhalten läßt klar erkennen, daß er die totale Vernichtung des Ordens und die Säkularisirung seiner Güter im Auge hatte. 1582 wurde endlich der Bau des bereits 1567 projectirten Pfarrhauses zu Steinbach, der wegen der bedrängten Lage der Commende verschoben werden mußte, begonnen. Als der Kaiser 1577 mit dem Plane umging, den deutschen Orden gegen die Türken an die ungarische Grenze zu versetzen, wurden amtliche Erhebungen über das Vermögen desselben angestellt, welche ergaben, daß die ganze Ballei Hessen nur ein Einkommen von 13,400 Gulden hatte, dem eine odentliche Ausgabe von 11725 Gulden gegenüberstand. Der kleine Ueberschuß gehörte zum größten Theile der Commende Griefstedt, die in den vielbewegten Zeiten am wenigsten gelitten hatte. Trotzdem die Untersassen von Steinbach ihren im Vertrage von 1285 festgesetzten Verpflichtungen nicht mehr nachkamen, gab Comthur Ruhmann ihrem Drängen nach und erwarb zu Steinbach einen Hof, auf welchem er ein Haus mit den nothwendigen Nebengebäuden erbaute und dasselbe dem Pfarrer Velten Reißler zur Dienstwohnung anwies. Auch die bisherige Besoldung wurde um 3 Mesten Erbsen und 4 Mesten Waiz erhöht, das Bierquantum auf sechs Ohm jährlich bestimmt und ihm die Lieferung von 3 Paar Schuhen und 2 gemästeten Schweinen zugesagt. Ohne Zweifel war Velten Reißler nunmehr vor Nahrungsforgen geschützt.

Comthur Gerhard von Steinhausen gehörte einem alten elsässischen Geschlechte (de domo lapidea) an, dessen Namen schon 1280 in den Annalen des Ordens genannt wird. Er wendete dem Anbau der Schiftenbergischen Güter seine besondere Aufmerksamkeit zu. Seine Regierungszeit war eine eminent friedliche. Nur ein kleiner Zwischenfall ohne weitere Folgen ist aus derselben bekannt. 1588 wollte der Schultheiß von Lindes und Hüttenberg einen Mann zu Reihgestern in seinem Hause arretiren. Dieser sprang durch das Fenster und flüchtete auf den Neuhof, wohin ihm der Schultheiß nacheilte und ihn festnahm. Die Gießener Regierung entschuldigte ihren Beamten, indem sie vorgab, daß er dieß aus Unwissenheit gethan habe. 1591 siedelte v. Steinhausen nach Griefstedt über, wo er, um dem Aussterben seiner Familie vorzubeugen, bei dem Deutschmeister um seine Entlassung aus dem Orden nachsuchte, die ihm auch 1609 bewilligt wurde. Zu der beabsichtigten Heirath kam es nicht, er starb 1613 zu Griefstedt, wo er auch begraben wurde.

§ 7.

Die Comthuren Ottmar Graf v. Galen —1610, Friedrich von Hörde —1613 und Johann Fuchs —1615.

Comthur v. Galen ¹⁾ gehörte einem alten, noch blühenden westfälischen Grafengeschlechte an. v. Galen, der katholisch war, ist der erste Comthur, der wiederum Interesse für die ehrwürdige Marienkirche zeigte; viel Glück hatte er dabei allerdings nicht. Die überaus geschmacklose Orgelbühne, die er nach Art eines Lettners zwischen das Ostchor und das Mittelschiff hineingezwängt hatte, ist laut Inschrift sein unglückliches Werk:

Ottmar Graf v. Galen Commentur zum Schiffenberg T. O.

Anno 1595.

Wer Gott vertraut

Hat Wol gebauwdt.

Das Jahr 1595 war für den Orden reich an Kampf und Ehren. Bei dem Anmarsch des Sultans Murad wendete sich der Kaiser an die Reichsfürsten und den deutschen Orden um Hülfe. Das Generalkapitel zu Mergentheim rüstete ohne Vorzug einige Hundert Ritter, Schützen und reißige Knechte aus und ließ sie zur kaiserlichen Armee abrücken. Bei dieser Gelegenheit wurde den Rittern Einfachheit in der Kleidung empfohlen; stets sollen sie im weißen Mantel mit schwarzem Kreuze erscheinen, nur im Hause bleibe ihnen ein schwarzer Mantel mit weißem Kreuze gestattet. Der Comthur Anton v. Kiedeser befehligte die Ordenstruppen, denen der Deutschmeister mit einer kleinen Schaar Ritterbrüder „als sonderbare Leibcompagnie“ folgte. Die unglückliche Schlacht bei Keresztes beendigte den Feldzug, der den Orden fast sämtliche Leute kostete und eine außerordentliche Kirchensteuer nothwendig machte, an welcher die Commende Schiffenberg mit etwa 1500 Gulden theilnahm.

Bei der Theilung der Marburger Erbschaft nach Ludwigs IV kinderlosen Ableben 1604 fiel Gießen nebst dem südlichen Teile Oberhessens dem Landgrafen Ludwig V zu, den die Geschichte mit dem Namen „der Getreue“ geehrt hat. Marburg kam an Moriz von Hessen-Cassel. Moriz, ein eifriger Anhänger des Calvinismus, änderte alsbald die Administration des Sakraments, indem er „die kleinen runde Bröttlein,

¹⁾ Im Spec. Facti Nr. 37 kommt dieser Comthur unter dem Namen Ottmar v. Goben vor.

welche man oblaten oder Ostien zu nennen pflegt, abschaffte und ander brot eigner form und Art an jre statt ordnete“. Die Marburger wollten jedoch an der Augsburgischen Confession festhalten; es kam insbesondere bei „der Abschaffung der historischen Bilder vor der Kirchen“ zu einem ernstern Volksauflauf, allein der Calvinismus wurde „mit äußerlicher gewalt, wehr und Waffen kurzumb eingeführt.“ Die der Augsburgischen Confession treuen Professoren und Prediger, über 30 an der Zahl wurden mit Weib und Kind „in's Elend gejagt und gezwungen anderwo Dach und Brodt zu suchen.“ Wackere Streiter für die Augsburgische Confession waren der Marburger Opfermann, welcher das Glockenseil „verstrengt“ und sein Weib, welches weiblich geflücht und gelästert und damit die Aufregung genährt hatte.

Ludwig V war dem „newen Marpurger geschmeis“ nicht gewogen und nahm die vertriebenen Professoren und Prädikanten, sogar den Opfermann und sein muthiges Weib in sein Land auf und hat „1605 in seiner Stadt und Festung Gießen ein Fürstlich Gymnasium und fürnehme Schul anrichten lassen, in welcher nicht allein die sprachen und gute künste, sondern auch die drey faculteten, sonderlich aber Theologia nach Gottes Wort, der Augsburgischen Confession rein und unverfälscht gelehrt werden möge“. Zur „Etablierung der Universität Gießen“ fehlten aber dem Landgrafen die nothwendigen „Sumptus“, der Communicationstag zu Gießen bewilligte ihm daher $\frac{1}{2}$ Schreckenberger ¹⁾ von 100 Gulden Kapital auf vier Jahre. Dem Landcomthur konnte der Landgraf schreiben, daß er von seiner Liebe zur Augsburgischen Confession annehmen dürfe, daß er eine freiwillige Steuer nicht versagen werde; anders stand es mit dem Schiffenberger Comthur v. Galen. Dieser verweigerte die Steuer mit Berufung auf sein katholisches Bekenntniß, jener glaubte „wegen der beschwerlichen Consequenzen, die aus dieser Neuwerung geboren würden“ gleichfalls die Steuer abweisen zu müssen. Der Widerstand dauerte kaum ein Jahr, denn schon 1606 erlegten beide Comthuren 200 Gulden, wobei ihnen die nichtsagende Versicherung gegeben wurde, „daß solcher außerordentliche Beytrag keiner ihrer hergebrachten Rechten und Freyheiten nachtheilig seyn solte“.

1606 errichtete v. Galen für die Bewohner von Wagenborn, Steinberg und Garbenteich eine Pfarrei mit dem Sitze Wagenborn. Der

¹⁾ Von der Stadt Annaberg, die bis 1500 Schreckenbergr hieß, so genant. Schreckenberger = 3 Groschen, 7 Schreckenberger = 1 Gulden.

Gießener Superintendent Dr. Jeremias Victorius führte Montag vor Christtag den Magister Niclas Clemens als ersten Pfarrer feierlich ein. Um diese Zeit erhob sich ein Sturm, wie man ihn bis dahin nicht erlebt hatte und richtete außerordentliche Verheerungen in den Schiffenberger Waldungen an.

Trotz der Beseitigung des religiösen Gegenfases und der großen Opfer der Commende für die benachbarten Gemeinden gelang es v. Galen, einem überaus friedliebenden Manne, nicht das Verhältniß seiner Commende zu den Nachbarn einigermaßen erträglich zu gestalten. Die Lage der wenigen Bewohner des Schiffenbergs um diese Zeit kann als eine permanente Belagerung bezeichnet werden; ohne Waffen konnte sich Niemand vor die Thore wagen. Die Nachbarn hielten keine Verträge, respectirten kein Recht der Commende und auf jede Zurechtweisung antworteten sie in brutalster Weise.

Die Gemeinde Leihgestern und der Orden besaßen seit unvorordentlichen Zeiten das gemeinsame Weidrecht „in der Langenwiese und uf dem Mahr“. Als der Comthur 1607 Pferde und Rüche austreiben ließ, trieben die Leihgesterner ein Pferd und eine Kuh als Pfand in ihr Dorf. Als der Ordenschäfer sich widersetzte, warfen ihn die Gemeindeglieder nieder und haben ihn „bis auf den Tod elendig geschlagen und ihm sein Angesicht jämmerlich verdorben“. Als v. Galen einschreiten wollte, nahm die ganze Gemeinde eine so drohende Haltung an, daß er sich schleunigst zurückziehen mußte. v. Galen bat den Landgrafen um „Abwendung solches irsals und unfugs“, um Rückerstattung der gepfändeten Stücke, um Schadenersatz und Bestrafung „der beyden mißthätigen Schäfer“, endlich verlangte er von den Leihgesternern *sufficintem cautionem de non amplius offendendo et molestando*. Die Sache kam auf einem Hüttenberger Amtstage zu Niederleem zur Verhandlung und wurde zu Gunsten der Commende entschieden.

Das Hauptvergnügen der vornehmen Welt und insbesondere der hessischen Landgrafen bildete damals die Jagd. Landgraf Philipp wußte ihr sogar eine höhere Seite abzugewinnen, „denn — sagte er — hette Gott kein Wildpret haben wollen, so hett es seine Allmechtigkeit nit in die Arche Noe lassen nehmen“. Characteristisch für diese Zeit ist folgender chronistischer Eintrag: „1620, 17. Sept.: Landgraf Ludwig hat seinen ältesten Sohn L. Ludwig nach Gießen zur Schuell und zum Jagen geschickt“.

Auch unsere Comthuren standen seit der Reformation in dieser Passion den hessischen Fürsten nahe, doch Bürg v. Hörde hat sie alle

übertroffen. v. Galen machte eine Ausnahme, um jedoch einiges Interesse an „der Wildsuche“ zu zeigen, stellte er einen eignen Commendejäger an, der allmählich einer der einflußreichsten Beamten des Hauses wurde. Und gerade v. Galen mußte 1607 mit dem Nassau-Saarbrücken'schen Beamten zu Gleiberg wegen der Jagd in der jungen Mark und Langgönsler Hardt in Streit gerathen. Letztere gestanden zwar den Schiffenberger Herrn das Hezen und Jagen, aber nicht das einträgliche und bequeme Garnstellen zu, was jene als ein altes Recht in Anspruch nahmen. Als Zeugen führten sie u. A. Hans Moller aus Kernbach herbei, dessen Aussagen in mehrfacher Hinsicht interessant sind. Moller war beinahe 90 Jahre alt und befand sich als Pfründer im Spitale zu Marburg. Er war zur Zeit der Comthuren Quadt, Klüppel, Plettenberg und v. Hörde Bäcker zu Schiffenberg. „Es gedenke ihm noch wohl — sagte er — wie der Herzog von Württemberg von dem alten Landgrafen eingeführt worden sei. Die gen. Comthure, besonders Quadt habe in der Jungen Mark und Langgönsler Hardt Hasen, Füchse und Hühner gejagt. Er selbst habe hezen, jagen und Garne stellen helfen und kein Mensch habe es ihnen verwehrt „und wie Langgöns abgebrannt, hatte er in der langen Hardt noch jagen helfen, als die von Langgöns zu wieder uffbauung ihrer Häuser das Bauholz in der langen Hardt gehauen und abgeföhret hetten“. Der Streit zog sich noch mehrere Jahre hinaus.

Im letzten Jahre seiner Verwaltung 1609 begann ein Prozeß mit den „Heimburgern und Gemein zu Wagenborn und Steinberg“, „wegen einer Huth und Schafwaschens-Gerechtigkeit“, die Schiffenberg unzweifelhaft zukam, die aber die Gemeinden für sich allein beanspruchten. Der Prozeß zog sich bis 1652 hinaus und schloß mit der Weisung an die klagenden Gemeinden, daß es bei dem Receß von 1564 sein Bewenden habe.

v. Galen begrüßte freudig seine Ernennung zum Coadjutor in Marburg; 1611 wurde er nach „Griffes“ (Grießstedt) versetzt, wo er bis 1615 blieb. Seine weiteren Schicksale sind nicht bekannt.

Comthur Johann Fuchs, der v. Galen zu Schiffenberg folgte, stammte aus einer katholischen Adelsfamilie in Franken. Dieser thätige, hochachtbare Mann stand nur kurze Zeit unserer Commende vor, da er bald nach Grießstedt versetzt wurde, wo er sich in seiner zwölfjährigen Thätigkeit die Liebe seiner Untergebenen und die Achtung seiner Vorgesetzten in solchem Grade erwarb, daß ihm 1627 die Landcommende übertragen wurde, die er bis 1631 verwaltete. Ihm folgte zu Schiffenberg

Comthur Friedrich v. Hörde. Er gehörte der bereits (S. 76) genannten Familie an. v. Hörde setzte den von v. Galen begonnenen Prozeß mit Wagenborn und Steinberg zu Gießen fort und übertrug dessen Führung dem Advocaten Kiffel. Auch in dem Streite mit den Nassau-Saarbrückenschen Beamten zu Gleiberg wahrte er mit großer Entschiedenheit die Interessen der Commende. 1612 brachte er den Waidmann Dietrich Graf, der unter Jürg v. Hörde zu Schiffenberg gedient hatte, als Zeugen zu einem kaiserlichen Notar, wo er bezeugte, daß zu seiner Zeit die Herrn von Schiffenberg nicht nur um das Haus, sondern auch in der Langgönsfer Harbt, im Hüttenberg, um Wezlar und auf dem Stoppelberg gejagt und Garn gestellt hätten und dieses Recht sei seit Menschengebenten hergebracht.

Auch die Wirthschaft der Commende suchte v. Hörde in guten Stand zu bringen. 1610 belieh er den „bescheidenen Walzer Bainer aus Allendorf“ mit einer Mühle und 1612 übertrug er beim Ableben des Hofmannes Heinrich Almenröder den Ordenshof zu Obornhofen dem Sohne desselben Töffe Almenröder.

Obgleich v. Hörde die Berufung zu zwei Communicationstagen abgelehnt hatte, lebte er doch mit dem Landgrafen in so friedlichem Verhältniß, daß er seine Hülfe gegen jene Pächter, die mit der Pacht seit vielen Jahren im Rückstande waren, mit Erfolg in Anspruch nahm.

1611 ist auf Walpurg alles Korn um Schiffenberg erfroren. 1614 brach die Pest in Leihgestern aus und versetzte die ganze Umgegend in Schrecken.

1609 erließ Landgraf Ludwig für die Univerſität Gießen eine „Sessionsordnung“, nach welcher sich Professoren und Rätthe bei akademischen Festlichkeiten zu ordnen hatten. Auch dem Comthur von Schiffenberg ist darin ein Platz angewiesen und v. Hörde war der erste, der ihn eingenommen hat. Die Ordnung ist schon wegen der Stellung, welche der philosophischen Facultät angewiesen ist und die lebhaft an Goethe's Wort erinnert: „Spiritus, der du der letzte bist“, interessant genug, um hier eine Stelle zu finden:

Sessionsordnung.

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Pro Princeps. | 4. Prorector. |
| 2. Rector, so ein Fürst. | 5. Comites. |
| 3. Principes, so auf der Univerſität studiren. | 6. Barones. |
| | 7. Land-Commenthur. |

- | | |
|--|--------------------------------|
| 8. Erbmarschall. | 17. Primarius Professor juris. |
| 9. Hofrichter. | 18. Secundus Consiliarius. |
| 10. Ober-Vorsteher. | 19. Secundus Professor juris. |
| 11. Cantlar. | 20. Tertius Consiliarius. |
| 12. Commenthur zu Schif-
ffenberg. | 21. Tertius Professor juris. |
| 13. Vice-Cancellarius Academiae. | 22. Quartus Consiliarius. |
| 14. Consiliarius primus. | 23. Facultas Medica. |
| 15. Superintendens. | 24. Facultas Philosophica. |
| 16. Theologiae Doctores et Pro-
fessores. | Publ. Giessen 26. Aug. 1609. |

Urkundliches zur Geschichte Rodheims a. d. Bieber und der Gleiberger Burgkapelle.

Von Oberbibliothekar Dr. H. Haupt.

Das Dorf Rodheim a. d. Bieber hatte bis zum Jahr 1585 die Schicksale der zur Erbschaft des Gleiberger Grafenhauses gehörigen Territorien gehabt: seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts war es in den gemeinschaftlichen Besitz der Merenberger und der Tübinger Pfalzgrafen gekommen, an welcher letzteren Stelle 1265 die Landgrafen von Hessen traten, während die andere Hälfte der Grafschaft nach dem Erlöschen des Merenberger Hauses 1328 an Nassau fiel. Von 1328 bis 1585 blieb sodann das Dorf im Hessisch-Nassauischen Condominate, nach dessen Auflösung es in den ausschließlichen Besitz von Hessen-Darmstadt überging. Aus einer urkundlichen Aufzeichnung vom Ende des 14. oder dem Anfang des 15. Jahrhunderts ersehen wir, daß schon damals die Gewinnung von Eisen in der Rodheimer Gegend eifrig betrieben wurde, wie denn von der Rodheimer Walbschmiede (der Schmitte südöstl. von Rodheim) der Naussauischen Herrschaft alljährlich eine gewisse Anzahl von Eisenstangen und Pflugscharen, von dem Erlös der auf Gleibergischem Grunde gebrochenen Eisensteine aber bestimmte Abgaben auf das Schloß Gleiberg zu liefern waren ¹⁾.

¹⁾ Vgl. H. v. Ritgen's Geschichte der Burg Gleiberg im zweiten Jahresberichte unseres Vereins S. 64: item die waltsmitt umb Rodheim gehört allein geim